

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GEOINFORMATIONSGESETZTES, DES

VERMESSUNGSGESETZES, DES GESETZES ÜBER DEN KATASTER DER

ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN UND

DES BAUGESETZES

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 06.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
2.1 Geoinformationsgesetz	8
2.2 ÖREB-Katastergesetz.....	15
2.3 Gesetz über die amtliche Vermessung.....	16
2.4 Baugesetz	20
3. Schwerpunkte der Vorlage	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	25
4.1 Abänderung des Geoinformationsgesetzes.....	25
4.2 Abänderung des Gesetzes über den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKG)	54
4.3 Abänderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung	63
4.4 Abänderung des Baugesetzes	88
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	92
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	92
7. Regierungsvorlage	95
7.1 Abänderung des Geoinformationsgesetzes.....	95
7.2 Abänderung des ÖREB-Katastergesetzes.....	107
7.3 Abänderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung	113
7.4 Abänderung des Baugesetzes	127

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen das liechtensteinische Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBI. Nr. 2011 Nr. 48, das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG) und das Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG) überarbeitet und an die derzeit aktuellen Rezeptionsvorlagen der Schweiz angepasst werden.

Im Bereich des Geoinformationsgesetzes sollen neue Themenbereiche eingeführt werden, die bislang noch nicht oder nur ungenügend Eingang in das Gesetz gefunden haben. Hierbei handelt es sich um die Landesgeologie, geografische Namen, die Landesvermessung im Unterschied zur amtlichen Vermessung und die Schaffung eines Leitungskatasters. Die Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) macht darüber hinaus eine Anpassung der Gebühren hinsichtlich der offenen Verwaltungsdaten notwendig.

Die vorgesehenen Änderungen des ÖREB-Katastergesetzes betreffen redaktionelle Präzisierungen hinsichtlich einer klaren Unterscheidung zwischen der Grundfunktion und den Zusatzfunktionen des Katasters. Der Auszug aus dem Kataster soll vereinfacht werden. Zudem soll künftig der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für Karten und Pläne in der Kombination mit der Nutzung des Amtsblatts als amtliches Kundmachungsorgan verwendet werden können. Demnach soll künftig im Amtsblatt die amtliche Kundmachung bzw. die eigentliche Bekanntmachung erfolgen. In der Kundmachung soll ein Link bereitgestellt werden, der auf den ÖREB-Kataster verlinkt, auf dem schliesslich die dauernde und integrale Publikation bzw. die Veröffentlichung erfolgen soll. Diese Konzeption hat den grossen Vorteil, dass einerseits ein niederschwelliger und sowohl örtlich als auch zeitlich flexibler Zugang zu den Unterlagen von laufenden Verfahren geschaffen wird und andererseits die Erlangung der Rechtskraft des neuen Zustands an die Eintragung der Änderung in den ÖREB-Kataster geknüpft werden kann. Differenzen zwischen rechtskräftigem Zustand und dem Eintrag im ÖREB-Kataster sollen dadurch vermieden werden.

Am Vermessungsgesetz sind ebenfalls umfangreiche Anpassungen vorgesehen. Die Einführung des neuen Datenmodells DMAV erfolgt in der Schweiz ab Anfang 2024 und soll in Liechtenstein nachvollzogen werden. Angestrebt wird auch die Schaffung einer Kompetenzdelegation für die Festlegung des Datenmodells und der technischen Vorschriften zugunsten der Regierung. Dadurch soll es künftig einfacher sein, auf Kundenbedürfnisse zu reagieren und die Integration neuer Technologien rascher zu ermöglichen. Ausserdem sollen im Sinne der eGovernment-Strategie vollständig digitale Prozesse von der Planaufgabe bis zum Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch ermöglicht werden.

Die im Baugesetz vorgesehen Änderungen betreffen die Verfahren des Zonenplans und des Überbauungs- und Gestaltungsplans (sog. Planungsinstrumente). In diesen Verfahren soll der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan verwendet werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gemeinden

Amt für Tiefbau und Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Bevölkerungsschutz

Amt für Kultur

Amt für Statistik

Amt für Justiz

Amt für Hochbau und Raumplanung

Amt für Informatik

Stabsstelle EWR

Stabsstelle Cyber-Sicherheit

Landespolizei

Vaduz, 4. Juni 2024

LNR 2024-813

P

1. AUSGANGSLAGE

Das liechtensteinische Geoinformationsgesetz wurde 2010 für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 (INSPIRE) in nationales Recht geschaffen. Der Aufbau einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft brachte auch Rechtssicherheit für den zielgerichteten Ausbau der Geodateninfrastruktur in Liechtenstein. Schon vier Jahre zuvor bzw. im Jahr 2005 wurde das Gesetz über die amtliche Vermessung totalrevidiert. Dieses bildet seither die Grundlage für die Erstellung der liechtensteinischen Vermessungswerke nach dem aktuell gültigen Schweizer Vermessungsstandard AV93. Neuland betrat Liechtenstein im Jahr 2018 mit dem Erlass des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Dieser wurde in enger Anlehnung an die Schweizer Kantone eingeführt, so dass zu diesem Zeitpunkt noch auf keine Schweizer Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte.

Alle drei Disziplinen – Geodateninfrastruktur, amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster – sind einem raschen technologischen Wandel unterworfen und bringen stets neue Technologien oder veränderte Benutzeranforderungen mit sich, die bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen noch nicht bekannt gewesen sind. Die den liechtensteinischen Gesetzen und Verordnungen zugrunde liegenden Rezeptionsvorlagen der Schweiz werden laufend ergänzt und an neue Entwicklungen angepasst. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage sollen die Rechtsgrundlagen in Liechtenstein auf den neuesten technischen und rechtlichen Stand gebracht werden.

In das Geoinformationsgesetz sollen neue Themenbereiche aufgenommen werden, die bislang noch nicht oder noch nicht ausreichend auf Gesetzesstufe geregelt sind. Hierbei handelt es sich zunächst um die Landesgeologie, welche derzeit nicht gesetzlich geregelt ist. Geografische Namen sind derzeit nur ungenügend im Gesetz festgelegt. Der Begriff der Landesvermessung soll zudem als Gegenstück zur amtlichen Vermessung eingeführt werden. Weiters soll ein Leitungskatasters geschaffen werden. Schliesslich macht die Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)¹ eine Anpassung der Gebühren hinsichtlich der offenen Verwaltungsdaten notwendig.

Das ÖREB-Katastergesetz soll im Zuge dieser Vorlage nur geringfügig angepasst werden. So sollen die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse der Katastereinführung berücksichtigt und gleichzeitig Grundlagen für die Weiterentwicklung des Katasters geschaffen werden. Die vorgesehenen Änderungen betreffen vor allem die künftige Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan sowie einige redaktionelle Änderungen und sprachliche Präzisierungen.

Am Vermessungsgesetz sind umfangreiche Anpassungen vorgesehen. Die Einführung des neuen Datenmodells DMAV erfolgt in der Schweiz ab Anfang 2024 und wird in Liechtenstein nachvollzogen. Angestrebt wird auch die Schaffung einer Kompetenzdelegation für die Festlegung des Datenmodells und der technischen Vorschriften zugunsten der Regierung. Dadurch soll es künftig einfacher sein, auf Kundenbedürfnisse zu reagieren und die Integration neuer Technologien rascher zu ermöglichen. Mit der Einführung des neuen Datenmodells soll auch die Historisierung, d.h. das Festlegen der zeitlichen Entwicklung der Daten, und die Archivierung geregelt werden. Bisher geben die Daten der amtlichen Vermessung

¹ Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG), LGBl. 2008 Nr. 205.

nur den aktuellen Stand wieder. In redaktioneller Hinsicht soll künftig die Schreibweise der «Amtlichen Vermessung» geändert und vereinfacht werden. Das Wort «amtlich» soll daher als Adjektiv verwendet und klein geschrieben werden. Die neue Schreibweise wird zur besseren Lesbarkeit bereits in dieser Vernehmlassungsvorlage umgesetzt, so dass die amtliche Vermessung durchgängig kleingeschrieben wird, auch wenn die aktuell gültigen Titel des Gesetzes und der Verordnung über die amtliche Vermessung derzeit noch als sog. feststehender Begriff grossgeschrieben werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Geoinformationsgesetz

Die Revision des Geoinformationsgesetzes betrifft im Wesentlichen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Leitungskataster, die Landesvermessung, die Landesgeologie, geografische Namen sowie das Angebot der Geodatennutzung als offene Verwaltungsdaten bzw. die Abschaffung der Gebührenpflicht für die Nutzung der Daten.

Leitungskataster

Der Leitungskataster soll vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen sowie den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität und in harmonisierter Form bereitstellen. Damit sollen die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau unterstützt werden. Der Leitungskataster soll die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im ober- und unterirdischen Raum in einem einheitlichen Informationssystem abbilden. Er soll die Leitungen für Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Kommunikation und weitere Medien umfassen.

Der Leitungskataster soll gemäss Vernehmlassungsvorlage aus zwei Teilsystemen bestehen:

- a. Aus einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiber mit Kontaktdaten, das frei im Internet abrufbar ist; und
- b. aus dem Kataster der Leitungsnetze (dem Leitungskataster im engeren Sinn) in Form eines Geodienstes, der die Leitungen der betreffenden Medien darstellt. Dieser soll für Einzelabfragen nach einer Registrierung mit der Mobiltelefonnummer sowie für institutionelle Nutzer nach Bewilligung durch das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) und dessen Mitteilung von Zugangsdaten zugänglich sein.

Der Begriff Leitungskataster ist abzugrenzen vom Begriff des Werkkatasters, welcher die Gesamtheit aller systematisch erfassten raumbezogenen Daten eines Werks umfasst und somit die eigentliche technische Dokumentation eines Werks darstellt. Dazu gehören Angaben über die Ausdehnungen von Leitungen und Objekten (z.B. Koordinaten, Geometriedaten), aber auch deren beschreibende Daten (z.B. Eigenschaften, Sachdaten, Attribute). Die Erstellung des digitalen Werkkatasters soll auch weiterhin in der Verantwortung und im Eigeninteresse der jeweiligen Leitungsbetreiber bleiben. Bereits heute verfügen in Liechtenstein alle öffentlichen Leitungsbetreiber (Gemeinden, Liechtensteinische Kraftwerke [LKW], Liechtenstein Wärme, Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins [EZV]) über einen solchen digitalen Werkkataster.

Der Leitungskataster soll hingegen eine Übersicht liefern und auf den verschiedenen Werkkatastern basieren, die im Umfeld der einzelnen Werke aufgebaut werden. Von jedem Werkkataster soll daher eine nach bestimmten Regeln zu Inhalt und Form erzeugte Teilmenge von Daten abgefragt werden. Diese Daten stellen dann die Leitungen und Anlagen aller Leitungsbetreiber in der

räumlichen Lage und geometrischen Ausdehnung mit den wichtigsten Sachattributen dar.

Mit der Einführung des Leitungskatasters soll zudem für die Netzbetreiber eine Pflicht zur digitalen Dokumentation des Leitungsnetzes eingeführt werden. Auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen daher insbesondere Zweck und Inhalt des Leitungskatasters, die Zuständigkeiten (namentlich die Aufgaben von Land und Gemeinden), die Pflicht zur Datenlieferung sowie die Datensicherheit. Private Leitungsbetreiber sollen dazu verpflichtet werden, den Verlauf derjenigen Leitungen für den Leitungskatasters verfügbar zu machen, die den öffentlichen Grund beanspruchen. Die Erfassung aller Leitungen, die sich im öffentlichen Grund befinden, liegt im öffentlichen Interesse. In der Regel werden Werkleitungen der öffentlichen Leitungsbetreiber im öffentlichen Grund verlegt, um den Aufwand und die Kosten tief zu halten. Da der öffentliche Grund jedoch begrenzt ist, kann der Platz für Werkleitungen zuweilen eng werden. Mit zusätzlichen Leitungen steigt der Aufwand für Umlegungen und die Gefahr der Beschädigung der Anlagen im Bestand. Hinsichtlich der Nutzung des Leitungskatasters wird davon ausgegangen, dass gewisse Sicherheitsüberlegungen der Leitungsbetreiber einer vollständigen Veröffentlichung des Leitungskatasters entgegenstehen. Die Regierung soll deshalb ermächtigt werden, mit Verordnung den Zugriff auf den Leitungskatasters nur einem berechtigten Personenkreis zu ermöglichen und die zulässigen Nutzungsarten festzulegen.

In der Schweiz wurde am 10. Januar 2024 die Vernehmlassung zum Leitungskataster (LKCH) gestartet. Die im liechtensteinischen GeolG vorgesehen Gesetzesartikel entsprechen materiell weitestgehend der Schweizer Vernehmlassung zum Leitungskataster der Schweiz.

Gemäss geplanter Ergänzung von Art. 16c GeolG soll der Leitungskataster Bestandteil und Aufgabe der Landesvermessung sein. Da im Bereich der

Landesvermessung bereits heute eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) besteht, geht die Regierung davon aus, dass der Aufbau des Leitungskatasters in Liechtenstein in enger Zusammenarbeit mit den Stellen des Bundes und der Kantone erfolgen kann.

Geografische Namen

Geografische Namen sind Eigennamen für bestimmte Gebiete, Orte oder natürliche und künstliche Objekte auf der Erdoberfläche. Eine verbale Kommunikation im Zusammenhang mit topografischen Objekten im Raum ist ohne deren Benennung, bzw. geografische Namen, kaum vorstellbar. Neben topografischen Objekten zählen auch administrative Einteilungen (Gemeinden, Ortschaften und Postleitzahlen), Strassennamen, Gebäudeadressen und die Namen der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (Stationsnamen) zu den geografischen Namen.

Flur-, Gelände- und Ortsnamen gemäss Vermessungsgesetz werden auf der Grundlage des liechtensteinischen Namenbuchs und den Flurnamenkarten des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein in die amtliche Vermessung aufgenommen. Für den Umgang mit topografischen Objekten (z.B. Gewässer, Fluren und Geländenamen) in Karten und deren Schreibweise gibt es bisher weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung, die für die Festlegung und Änderung neuer Objektnamen oder für Fragen im Zusammenhang mit der Erfassung und Digitalisierung der geografischen Namen zuständig ist.

Die Benennung von Strassen und Plätzen ist gemäss Art. 36 des Baugesetzes (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 44, Aufgabe der Gemeinden. Verbindliche Festlegungen und einheitliche Vorgaben für die Benennung von Strassen und Plätzen sowie die Adressierung (Vergabe der Hausnummern) und für

deren Harmonisierung gibt es bislang jedoch nicht. Die Regierung soll deshalb die geografische Namensgebung nach Schweizer Vorbild in grundsätzlicher Weise regeln und harmonisierende Vorschriften insbesondere zu Flur-, Orts-, Strassen-, Gemeinde- und Stationsnamen erlassen können. Weiters ist vorgesehen, eine neue Verordnung über geografische Namen zu erlassen und eine mit Fachleuten aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen besetzte Nomenklaturkommission zu schaffen. Die Kommission soll unter dem Vorsitz des ATG stehen und zusätzlich aus mindestens einem weiteren Vertreter oder einer Vertreterin des vorsitzenden Amtes sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der betroffenen Gemeinden, einem lokalen Historiker oder einer lokalen Historikerin und einem Sprachwissenschaftler oder einer Sprachwissenschaftlerin bestehen. Die Kommission soll darüber hinaus nach eigenem Ermessen weitere Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinde(n) sowie Personen, die Ortskenntnisse haben und wissen könnten, wie die Gebiete örtlich abgegrenzt und im Volksmund benannt werden, anhören können. Die Kommission soll Amtsstellen und Gemeinden bei der Erhebung und Nachführung der Geodaten beraten und Empfehlungen u.a. betreffend die Schreibweise geografischer Namen abgeben. Ausserdem sollen geografische Namen durch die Kommission auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen überprüft werden.

Landesvermessung

Der Begriff der Landesvermessung fand bisher noch nicht Eingang in die liechtensteinische Gesetzgebung, obwohl das ATG bereits heute – teilweise in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) – Produkte und Dienstleistungen der klassischen Landesvermessung zur Verfügung stellt. Das Gesetz vom 1. Februar 1945 über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein, LGBL 1945 Nr. 5, welches zwischenzeitlich aufgehoben

wurde, trug zwar einen entsprechenden Titel, regelte aber vor allem Belange der amtlichen Vermessung. Während die amtliche Vermessung im Sinne des Sachenrechts zur Anlage und Führung des Grundbuchs eingeführt und gemeindeweise erstellt und verwaltet wurde und wird, beschäftigt sich die Landesvermessung mit der landesweiten Grundlagenvermessung des Staatsgebiets. Auch Landeskarten und Orthofotos zählen zu den Produkten der Landesvermessung. Mit der Aufnahme der Landesvermessung in das Geoinformationsgesetz wird auch eine gesetzliche Grundlage für Höhendaten geschaffen, die künftig nicht mehr Bestandteil der amtlichen Vermessung sein sollen.

Landesgeologie

Die Landesgeologie hat bislang ebenfalls noch keinen Eingang in die liechtensteinische Rechtsordnung gefunden, obwohl Kenntnisse geologischer Informationen und Prozesse unter anderem für die Bauwirtschaft, die Beurteilung von Naturgefahren, den Gewässerschutz und die geothermische Nutzung des Untergrunds von enormer Wichtigkeit sind. Im Wissen um die Bedeutung dieser geologischen Informationen und Prozesse wurde im Jahr 1985 eine geologische Karte erstellt, die in den letzten Jahren durch das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) an die neuesten Erkenntnisse angepasst und digitalisiert wurde. Um für die künftigen geplanten Aktualisierungen eine Rechtsgrundlage zu schaffen, soll im Geoinformationsgesetz mit Art. 16d bis 16g der Zugang zu und der Umgang mit geologischen Informationen und Daten nach Schweizer Vorbild geregelt werden. Diese Regelung steht im Einklang mit der Konzeption des Geoinformationsgesetzes, da es sich bei geologischen Daten definitionsgemäss um Geodaten handelt.

Informationen über den Untergrund sind meist nur kostspielig über Sondierbohrungen oder -stollen, Aufschlüsse bei Tunnelbauten, Baugruben sowie

Höhlen oder indirekt über geophysikalische Messungen (z.B. Seismik, Gravimetrie, Geoelektrik) zugänglich und dies auch nur verhältnismässig kleinräumig. Flächendeckende geologische Informationen entstehen erst durch Interpretation der vorliegenden Daten oder eine Interpolation zwischen diesen Daten. Die Verbesserung der Datensituation zur Geologie mittels Erhebung neuer geologischer Daten ist somit mit einem beträchtlichen Ressourceneinsatz verbunden. Deshalb soll im Geoinformationsgesetz eine Bestimmung geschaffen werden, welche die Dateninhaber verpflichtet, geologische Daten den geologischen Fachstellen des Landes, insbesondere dem ABS für die geologische Landesaufnahme und dem Amt für Umwelt (AU) im Bereich der hydrogeologischen Aufgaben, zur Verfügung zu stellen. Weiter sollen Land, Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen verpflichtet werden, die bei ihnen befindlichen geologischen Informationen diesen Ämtern zur Verfügung zu stellen. Die von den Dateninhabern zur Verfügung gestellten Daten sollen der Landesgeologie zur Erstellung der benötigten geologischen Daten von landesweitem Interesse dienen, beispielsweise für die Erstellung und qualitative Verbesserung von dreidimensionalen Modellen des geologischen Untergrunds.

Die als Art. 16d bis 16g in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommenen Festlegung entsprechen materiell dem Antrag des Bundesrats an das schweizerische Parlament zur Anpassung des GeolG Schweiz. Die vorberatende Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) kritisiert die Tätigkeit des Bundes in diesem Bereich und erachtet die Kantone als zuständig. Ungeachtet des weiteren Verlaufs der parlamentarischen Behandlung in der Schweiz zeigt die aktuelle Situation in den Kantonen jedoch, dass die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in das Geoinformationsgesetz in Liechtenstein zweckmässig und zielführend ist. Ungefähr die Hälfte der Schweizer Kantone verfügt in den kantonalen Gesetzgebungen über entsprechende

Festlegungen und eine Pflicht, bestimmte Daten zu Bohrungen und Aufschlüssen den kantonalen Fachstellen zur Verfügung zu stellen. Da im Staatsaufbau Liechtensteins die kantonale Ebene fehlt, erscheinen die Art. 16d bis 16g GeoIG für Liechtenstein jedenfalls passend.

2.2 ÖREB-Katastergesetz

Der liechtensteinische ÖREB-Kataster gemäss Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG), LGBI. 2018 Nr. 81, ging am 1. Juli 2021 in Betrieb. Als Rezeptionsvorlage des ÖREB-Katastergesetzes diente die ÖREBKV² der Schweiz. Diese wurde im Jahr 2020 aufgrund der bislang gewonnen Erfahrungen abgeändert. Die Änderungen sollen soweit möglich und sinnvoll im liechtensteinischen ÖREB-Katastergesetz nachvollzogen werden.

Die Hauptpunkte der geplanten Teilrevision des ÖREB-Katastergesetzes bzw. dieser Vernehmlassungsvorlage betreffen eine klare Unterscheidung zwischen der Grundfunktion des Katasters einerseits und den Zusatzfunktionen (Art. 2 und 12b) andererseits, die Vereinfachung des Auszugs (Art. 13) und der Verzicht auf die spezialgesetzliche Haftungsnorm (Art. 8). Art. 13 soll zusätzlich auf die parallel erfolgende Revision des Vermessungsgesetzes abgestimmt werden (Verzicht der Nennung der Informationsebenen der amtlichen Vermessung im Vermessungsgesetz).

Die genannten Änderungen sind vorwiegend formeller Natur und haben keinen Einfluss auf den laufenden Betrieb des ÖREB-Katasters.

² Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009

2.3 Gesetz über die amtliche Vermessung

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG), LGBI. 2005 Nr. 148, und die zugehörige Verordnung vom 12. Juli 2005 über die amtliche Vermessung (Vermessungsverordnung; VermV), LGBI. 2005 Nr. 152, sind im Rahmen einer Totalrevision im Zusammenhang mit der Einführung des Schweizer Datenmodells AV93 (Amtliche Vermessung 1993) entstanden. Das vorliegende Revisionsprojekt beinhaltet nebst redaktionellen Anpassungen wiederum die Einführung eines neuen Datenmodells (DMAV; Datenmodell amtliche Vermessung), mit welchem das aktuelle Datenmodell (DM.01-AV-FL) abgelöst werden soll. Weitere Themen betreffen die Historisierung und Archivierung der Daten, die Öffnung für neue Technologien sowie digitale Prozessabläufe.

Redaktionelle Anpassungen

Die amtliche Vermessung wird im geltenden Gesetz als feststehender Begriff konsequent grossgeschrieben. Diese Schreibweise hat sich jedoch nie vollständig durchgesetzt und zu Uneinheitlichkeiten geführt. Daher soll mit gegenständlicher Vorlage die Schreibweise vereinfacht werden. Neu soll das Adjektiv «amtlich» klein geschrieben werden. Das Wort «amtlich» soll deshalb im gesamten Gesetz, inklusive des Gesetzes- und Verordnungstitels, auf die Kleinschreibweise abgeändert werden. Auch die Schweiz verwendet im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung das Wort «amtlich» als Adjektiv und schreibt es demnach mit einem Kleinbuchstaben.

Neues Geodatenmodell (DMAV)

Anlass und Schwerpunkt dieser Teilrevision ist die geplante Einführung des neuen Schweizer Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV (Version 1). Einer der wichtigsten Grundsätze des neuen Datenmodells ist die Modularität. Diese

wird dadurch erreicht, dass das aktuelle Modell DM.01-AV-FL in mehrere kleine, voneinander unabhängige Datenmodelle aufgeteilt wird, die nicht mehr durch Gesetz und Verordnung spezifiziert sind. Das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung soll damit künftig in gleicher Weise geregelt sein wie die Geodatenmodelle aller anderen Geodaten, die nach den Vorschriften des Geoinformationsgesetzes festgelegt werden. Auf diese Weise soll es in Zukunft einfacher werden, kleinere Anpassungen vorzunehmen, ohne das gesamte Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und das komplette Geodatenmodell verändern zu müssen. Für die Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung ist es wichtig, rasch auf Kundenbedürfnisse reagieren und die Integration neuer Technologien ermöglichen zu können.

Die Änderung des Geodatenmodells der amtlichen Vermessung führt implizit auch zum Verzicht auf die bisherige Informationsebene «Rohrleitungen». Rohrleitungen müssen somit künftig als Bestandteil des Leitungskatasters geführt werden.

Mit dem neuen Geodatenmodell sollen bestimmte Daten (z.B. ausgewählte Objekte der Beschaffenheit der Erdoberfläche) zur Verhinderung von Redundanzen durch einen Dienst aus anderen Geodatensätzen eingebunden werden können.

Bei der Festlegung des Datenmodells ist geplant, eng mit den entsprechenden Stellen der Schweiz, insbesondere dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo), zusammenzuarbeiten, um bestehendes Know-how zu nutzen sowie bewährte Standards und Schweizer Softwareprodukte bestmöglich einzusetzen, welche direkt und ohne Anpassungen auch in Liechtenstein einsetzbar sind. Die zuständige Amtsstelle für die amtliche Vermessung soll Entwicklungen der amtlichen Vermessung eng verfolgen und entsprechende Anpassungen, z.B. am Datenmodell, auch in Liechtenstein vornehmen.

Historisierung und Archivierung

Bei den Daten der amtlichen Vermessung findet bis dato keine Historisierung gemäss Art. 10 Geoinformationsverordnung statt. Geodaten der amtlichen Vermessung geben daher immer nur den aktuell gültigen bzw. neusten Stand wieder. Der vorhergehende Rechtszustand der Geodaten kann bislang nicht abgerufen werden, was heute nicht mehr befriedigend ist. Mit der Revision soll daher die Historisierung eingeführt und die Dokumentation der Geodaten verbindlich geregelt werden. Damit wird die vierte Dimension der amtlichen Vermessung (Zeit) festgelegt, was einen grossen Fortschritt für die Rechtssicherheit und Transparenz darstellt.

Öffnung für neue Technologien

Die amtliche Vermessung soll weiters durch entsprechende Regelungen auf Verordnungsebene für die Integration neuer Technologien geöffnet werden. Dazu gehören etwa sog. «uniform resource identifier (URI)», um Objekte für die Interaktion mit anderen Objekten und für Anwendungen von Web 3.0-Technologien zugänglich zu machen (sog. «linked data»), oder 3D-Punktwolken bzw. 3D-Bilder für den Beschrieb einer Liegenschaft. Das Vermessungsgesetz soll für solche neuen Technologien grundsätzlich offen sein.

Ermöglichung digitaler Prozesse

Im Rahmen der vorliegenden Revision des Vermessungsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen sollen in der amtlichen Vermessung vollständig digitale Prozesse ermöglicht werden. Dies entspricht auch der Stossrichtung der E-Government-Strategie. Die Vernehmlassungsvorlage schafft zu diesem Zweck die rechtliche Möglichkeit, Geschäftsprozesse elektronisch abzuwickeln. Diese betreffen insbesondere Vollzugsmeldungen in Bezug auf das Grundbuch, das

Erstellen einer digitalen Mutationsurkunde, die elektronische Planauflage sowie die elektronische Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung.

Die elektronische Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung erfolgt in der Schweiz auf der Grundlage der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)³. Auch in Liechtenstein werden durchgängig automatisierte Prozesse und die elektronische Interaktion sowie der Ausbau des elektronischen Behördenverkehrs als strategische Ziele verfolgt.

Deshalb soll die Regierung im Gesetz dazu ermächtigt werden, die Einzelheiten zur Ausstellung von beglaubigten Auszügen aus der amtlichen Vermessung (z.B. einer Mutationsurkunde) in elektronischer Form mit Verordnung festlegen zu können. Sie soll sich dabei auf die Basisdienste, die im Rahmen der Umsetzung der E-Government-Strategie erstellt werden, stützen und den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage bildet das E-Government-Gesetz mit dessen Produkten (z.B. eID, elektronische Signatur) sowie die EU-Richtlinie 2019/1151⁴ im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Liechtenstein ist zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet, und muss daher eine technische Lösung für die öffentliche Beurkundung als Bestandteil des Unternehmensgründungsprozesses aufbauen. Diese Technologie kann mitunter auch für die gegenständlichen Bedürfnisse eingesetzt werden.

³ SR 211.435.1.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/1151 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

2.4 Baugesetz

Die im Baugesetz vorgesehen Anpassungen betreffen die Verfahren des Zonenplans und der Überbauungs- und Gestaltungspläne (sog. Planungsinstrumente). Gemäss dem von der Regierung unterbreiteten Vorschlag soll dem Kataster der öffentlichen-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) künftig die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zukommen. Gemäss vorgeschlagener Konzeption soll nicht der ÖREB-Kataster direkt als amtliches Kundmachungsorgan genutzt werden, sondern dieser soll in Kombination mit dem elektronischen Amtsblatt (amtliches Kundmachungsorgan) genutzt und verknüpft werden. Demnach sollen relevante Tatbestände im elektronischen Amtsblatt «kundgemacht» bzw. bekannt gemacht werden. Im Amtsblatt soll mittels eines Links zugleich auf den ÖREB-Kataster verwiesen werden, wo die Tatbestände schliesslich integral und dauerhaft «publiziert» bzw. veröffentlicht werden. Öffentliche Planauflagen gemäss Baugesetz sollen künftig zusätzlich zur analogen Planaufgabe im ÖREB-Kataster digital aufgelegt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre auch die ausschliesslich digitale Planaufgabe denkbar. Auch in diesem Fall würden die kundennahen Verwaltungen jedoch Hilfestellung und Beratungen anbieten müssen. Somit wird eine Planeinsicht bei den betroffenen Amtsstellen faktisch immer möglich bleiben, um auch künftig nicht digitalaffinen Bürgern die Ausübung ihrer demokratischen Rechte zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das Verfahren, das sich auf die Kundmachung (Bekanntmachung) im Amtsblatt und die Publikation (Veröffentlichung) des projizierten Zustands im ÖREB-Kataster stützt. Dies bedingt zum einen, dass die Gemeinden für die Kundmachung von Planaufgaben das digitale Amtsblatt nutzen, und zum anderen, dass der katasterverantwortlichen Stelle beim ATG vorgängig die Daten für die Erstellung einer

digitalen Auflage übergeben werden. Diese Konzeption hat den grossen Vorteil, dass einerseits ein niederschwelliger und sowohl örtlich als auch zeitlich flexibler Zugang zu den Unterlagen von laufenden Verfahren geschaffen wird und andererseits die Erlangung der Rechtskraft des neuen Zustands an die Eintragung der Änderungen in den ÖREB-Kataster geknüpft werden kann. Differenzen zwischen rechtskräftigem Zustand und dem Eintrag im ÖREB-Kataster werden dadurch vermieden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit dieser Vorlage wird das gesamte liechtensteinische Geoinformationsrecht überarbeitet und auf neue Technologien abgestimmt. Die Revision der gesetzlichen Grundlagen betrifft nicht nur das Geoinformationsgesetz selbst, sondern auch das Vermessungsgesetz und das ÖREB-Katastergesetz inklusive der zugehörigen Verordnungen, der Datenmodelle, der technischen Weisungen und Richtlinien.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen am Geoinformationsgesetz sollen Lücken in der Gesetzgebung hinsichtlich der Landesvermessung, der geografischen Namen und der Geologie geschlossen werden. Ausserdem soll es künftig möglich sein, Geodaten als offene Verwaltungsdaten zur Verfügung zu stellen, was eine Änderung der Gebührenreglung erfordert. Im Geoinformationsrecht sollen zudem die rechtlichen Grundlagen für einen Leitungskataster geschaffen werden. Dieser soll landesweit, vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen bereitstellen. Die Daten des Leitungskatasters sollen in der erforderlichen Qualität und in harmonisierter Form bereitgestellt werden, um die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund zu unterstützen. Dadurch sollen die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau gefördert

werden. Dies wird einen wichtigen Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft mit Energie, Wasser, Kommunikation und Entsorgung leisten. Die genannten Infrastrukturen gehören zur Grundversorgung des Landes und seiner Bevölkerung.

Anlass bzw. Auslöser der Revision des Vermessungsgesetzes ist die geplante Einführung des neuen Schweizer Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV. Das heutige Datenmodell DM.01-AV-FL ist im Vermessungsgesetz in Art. 10 und Art. 14 bis 22c sowie in der Vermessungsverordnung verankert. Üblicherweise wird das Datenmodell nicht mittels eines Gesetzes definiert. Das Datenmodell der amtlichen Vermessung im Vermessungsgesetz bildet hierzu eine Ausnahme. Alle übrigen Datenmodelle des Geoinformationsrechts befinden sich nicht auf Gesetzesebene. Mit der Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung soll nun auch das Datenmodell der amtlichen Vermessung in Anlehnung an die übrigen Geodatenmodelle des Geoinformationsrechts gestaltet und flexibler werden. Das ATG soll damit einfacher auf Kundenbedürfnisse reagieren und die Integration neuer Technologien rascher ermöglichen können.

Die Änderungen des Vermessungsgesetzes werden in formaler Hinsicht als Teilrevision bezeichnet, weil der überwiegende Teil des Vermessungsgesetzes im Wesentlichen keiner Revision bedarf. Die amtliche Vermessung soll ein neues Datenmodell erhalten, in einzelnen Punkten modernisiert und für künftige Technologien geöffnet, aber nicht in grundsätzlicher Weise abgeändert werden. Die wesentlichen konzeptionellen und organisatorischen Lösungen der AV93⁵ sollen weitergeführt werden.

⁵ Aktuell gültiger Qualitätsstandard der amtlichen Vermessung aus dem Jahr 1993 (<https://www.cadastre.ch/de/av/result/quality.html>).

Mit der Einführung des neuen Datenmodells sollen die Informationsebenen betreffend «Rohrleitungen» und «Höhen» aus dem Datensatz der amtlichen Vermessung entfernt werden. Die Aufhebung der Informationsebene «Höhen» ist in der Praxis nicht von Bedeutung, da aufgrund der technischen Entwicklungen zur Erfassung von Höheninformationen bisher ohnehin keine Daten im Rahmen der amtlichen Vermessung erhoben worden sind. Der Geodatensatz «Höhen» soll stattdessen neu im Rahmen der Landesvermessung angeboten werden. Mit dieser Vernehmlassungsvorlage soll gleichzeitig auch eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Höhenangaben sollen daher im Rahmen der Landesvermessung erhoben und periodisch aktualisiert werden können. Die Geodaten der «Rohrleitungen» gemäss Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985⁶, der Verordnung vom 15. Oktober 1985 zum Rohrleitungsgesetz⁷ sowie der Verordnung vom 15. Oktober 1985 über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen⁸ sind bisher Bestandteil der amtlichen Vermessung. Rohrleitungen sollen künftig in den Leitungskataster überführt und dort verwaltet werden. Die zugehörigen Schutzbereiche sollen künftig in einem Geodatensatz verwaltet werden, der für die Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vorgesehen ist. Der Geodatensatz soll zusammen mit den übrigen Schutz- und Prüfbereichen gemäss Störfallverordnung⁹ verwaltet und regelmässig aktualisiert werden.

Die Revision des Vermessungsgesetzes soll ausserdem in Übereinstimmung mit der E-Government-Strategie durchgehend digitale Prozesse ermöglichen, sei es im Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch oder der Nutzung des Internets für digitale Planaufgaben.

⁶ Gesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe), LGBI. 1985 Nr. 60.

⁷ LGBI. 1985 Nr. 68.

⁸ LGBI. 1985 Nr. 51.

⁹ Verordnung vom 6. September 2016 über den Schutz vor Störfällen, LGBI. 2016 Nr. 296.

Mit der Fertigstellung der Grundbuchvermessung wurde auch das Verfahren der Grenzfeststellung und Vermarkung gemäss Art. 24 bis 30 des Vermessungsgesetzes abgeschlossen. Das Verfahren der Grenzfeststellung und Vermarkung zur Einführung der Grundbuchvermessung (Art. 24 ff. VermG) ist grundsätzlich nur einmal durchzuführen. Die praktische Bedeutung scheint somit vordergründig nicht mehr gegeben. Allerdings ist vor allem in Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen (Dorfgebiet von Triesenberg) oder aufgrund anderer Naturereignisse denkbar, dass eine erneute Grenzfeststellung nötig werden könnte. Da solche Situationen nicht völlig ausgeschlossen werden können, sollen die entsprechenden praxiserprobten und rechtsverbindlichen Verfahren des bestehenden Gesetzes beibehalten werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision des ÖREB-Katastergesetzes sollen verschiedene Änderungen vorgenommen werden, die sich aus den bisherigen Erfahrungen während der Einführungsphase des ÖREB-Katasters ergeben haben. Die Änderungen betreffen in der Hauptsache die klare Unterscheidung zwischen der Grundfunktion des Katasters und dessen Zusatzfunktionen. Der Auszug soll zudem vereinfacht werden. Weiters soll auf die spezialgesetzliche Haftungsnorm für die Führung des Katasters verzichtet werden. Die Revision basiert auf der Rezeptionsvorlage¹⁰ der Schweiz, welche bereits am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Die Änderung des Baugesetzes wird im Zusammenhang mit der geplanten Verwendung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan notwendig. Künftig soll das amtliche Kundmachungsorgan Amtsblatt verwendet und dort mittels Links auf das Publikationsorgan ÖREB-Kataster verwiesen werden. Betroffen sind jedoch lediglich die Verfahren für den Zonenplan (Art. 13 BauG) und

¹⁰ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 idgF., AS 2009 4723.

die Überbauungs- und Gestaltungspläne (Art. 26 BauG). Konkret soll mit der Verwendung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan für Karten und Pläne einerseits eine digitale Planauflage ermöglicht und andererseits die Zuverlässigkeit des ÖREB-Katasters erhöht werden. Die digitale Planauflage soll die Einsicht in die öffentlichen Dokumente vereinfachen, da diese Dienstleistungen zentral, kostenfrei, zeitlich flexibel und ortsunabhängig in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung ist einerseits, dass die Gemeinden für die Kundmachung ihrer Planungen das elektronische Amtsblatt als amtliches Kundmachungsorgan nutzen und andererseits die projektierten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bereits vor der Planauflage der katasterverantwortlichen Stelle beim ATG übermitteln.

Mit diesen Änderungen werden keine inhaltlichen Änderungen der Verfahrensabläufe, Fristen oder Zuständigkeiten vorgenommen. Die gegenständliche Vorlage fokussiert allein auf die Einführung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan, wo die rechtssetzenden Entscheide integral und dauerhaft zur Verfügung gestellt werden sollen, und bezweckt dadurch eine Vereinfachung für die Nutzer, die Digitalisierung und die Erhöhung der Transparenz und Rechtssicherheit. Materielle Änderungen an den fachspezifischen Verfahrensabläufen, Fristen oder Zuständigkeiten werden nicht vorgenommen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Geoinformationsgesetzes

Zu Art. 3

Die Aufnahme der Landesgeologie in das Geoinformationsgesetz bedingt eine Erweiterung der Begriffsbestimmungen für geologische Daten und Prozesse (Abs. 1 Bst. o-r).

Geologische Daten sind demnach Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über:

- dessen Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften;
- frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;
- die frühere und aktuelle Nutzung, insbesondere von Ressourcen (ohne «man made objects», also beispielsweise ohne unterirdische Bauten und Anlagen oder Leitungen);
- den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert.

Flächendeckende geologische Informationen entstehen erst durch Interpretation der vorliegenden (Roh-)Daten oder durch eine Interpolation zwischen diesen Daten. Demnach müssen im Entstehungsprozess von geologischen Daten verschiedene Stufen unterschieden werden. Zu unterscheiden sind primäre geologische Daten, prozessierte primäre geologische Daten und sekundäre geologische Daten.

Unter «*primäre Daten*» fallen insbesondere:

- Bohrungen: Metadaten, geologische Aufnahmen mit Angaben zum Schichtaufbau und zur Zusammensetzung der Schichten, Messungen (z.B. bezüglich geotechnischer und petrophysikalischer Kennwerte, Angaben zum Grundwasser);
- geophysikalische Felddaten aus seismischen, elektromagnetischen und gravimetrischen Kampagnen sowie Bohrlochgeophysik: Metadaten, unprozessierte Daten (Messwerte), Aufzeitbohrungen (Bohrungen zur Kalibrierung von seismischen Messungen), Messprotokolle;
- Feld- und Laboranalysen: geotechnische, geochemische und petrophysikalische Kennwerte.

Unter «*prozessierte primäre Daten*» fallen insbesondere geophysikalische Daten, die im Hinblick auf eine zukünftige Interpretation mit Hilfe anerkannter Methoden bearbeitet wurden.

Diese Unterscheidung ist insbesondere aus urheberrechtlicher Sicht von Bedeutung: Primäre geologische Daten sind die rohen Ergebnisse von Messungen und direkten Erhebungen durch geologische Fachpersonen. An ihnen können keine Urheberrechte bestehen. Hingegen können bei der Prozessierung von geologischen Daten Urheberrechte entstehen. Massgeblich für den urheberrechtlichen Schutz ist die eigene geistige Leistung der Person, welche die Prozessierung vornimmt. Wenn primäre geologische Daten ausschliesslich mit Hilfe anerkannter mathematischer Methoden prozessiert werden, d.h. wenn beispielsweise eine Bearbeitung der Rohdaten mit Algorithmen erfolgt, dann entsteht kein Urheberrecht. Die grafische Darstellung von Bohrkernen ist urheberrechtlich nicht geschützt. Ob an prozessierten primären geologischen Daten Urheberrechte bestehen, muss im Einzelfall geprüft werden. Demgegenüber ist das Bestehen von Urheberrechten an sekundären geologischen Daten zu vermuten. Sekundäre geologische Daten und Informationen entstehen durch die Interpretation von primären oder prozessierten primären geologischen Daten.

In Art. 3 Abs. 1 Bst. s GeoIG wird als weitere Begriffsbestimmung der Begriff der offenen Verwaltungsdaten ergänzt. Diese Änderung ist im Zusammenhang mit Art. 15 GeoIG hinsichtlich der Gebühren für die Nutzung von Geodaten notwendig. Als offene Verwaltungsdaten (sog. «Open Government Data», OGD) werden Datenbestände des öffentlichen Sektors bezeichnet, die im Interesse der Allgemeinheit ohne jede Einschränkung genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen. Davon ausgeschlossen sind Datenbestände des öffentlichen Sektors, deren Veröffentlichungen nicht im Interesse öffentlicher Belange liegen, die geheim gehalten werden sollen, oder solche, die

personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, sodass eine Freigabe ohne Rücksprache mit den Betroffenen nicht bewilligt werden darf. Die rechtliche Grundlage für offene Verwaltungsdaten bildet das Informationsweiterverwendungsgesetz.¹¹

Für den Leitungskataster sollen im Geoinformationsgesetz (GeolG) vier neue Begriffe eingeführt werden, welche im Kontext des Leitungskatasters von zentraler Bedeutung sind und im neuen Gesetzestext Verwendung finden.

«*Netzeigentümer*» sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von Leitungen und Anlagen sind, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen. Gemeint sind auch jene übergeordneten Leitungsnetze, welche die Einspeisung der Werkleitungsmedien in die Netze vornehmen, die direkt der Versorgung von Grundstücken dienen. Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, gehören, wo es nicht anders geordnet ist, gemäss Art. 58 des Sachenrechts (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden. Demnach stehen gemäss Art. 58 SR Leitungen, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, im Eigentum des Werks mit öffentlichem Entsorgungs- oder Versorgungsauftrag, von dem sie ausgehen, und in der Regel auch erstellt werden. Anders ausgedrückt verlängert Art. 58 SR sozusagen das Grundeigentum am Grundstück des Werks dem Leitungsnetz entlang bis zum Ende der Werkleitungen.

«*Netzbetreiber*» sind natürliche oder juristische Personen, die Betreiber von Leitungen und Anlagen sind, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen. Es handelt sich in der Regel um Ver- oder

¹¹ Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG), LGBl. 2008 Nr. 205.

Entsorgungsbetriebe, welche örtliche oder regionale Netze zur Wasser-, Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung, zur Abwasserentsorgung oder für Kommunikation betreiben. Der Begriff beinhaltet aber auch die Betreiber übergeordneter Leitungsnetze wie z.B. Swissgrid (s. auch oben zum Begriff der Netzeigentümer). Netzbetreiber gehören neben den Gemeinden zu den bedeutenden Akteuren im Datenfluss des Leitungskatasters. Wo die Netzbetreiber nicht gleichzeitig auch Netzeigentümer sind, sind es die ersteren, die über die Werkinformation verfügen, welche Ausgangspunkt des Leitungskatasters sind. Auch die Norm 405 des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) geht von den Betreibern des Leitungsnetzes aus.

Unter «*Werkinformation*» wird die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium verstanden, die der Netzbetreiber für den Betrieb und den Unterhalt seines Leitungsnetzes benötigt, namentlich die Geodaten zum Leitungsnetz. Dieser Begriff stimmt mit dem gleich lautenden Begriff in der Norm SIA 405 überein. Die Werkinformation ist in der Regel erheblich umfassender als der Datensatz, der für die Erstellung eines Leitungskatasters benötigt wird.

Das «*Werkleitungsmedium*» wird in den Werkleitungen transportiert. Bei den Werkleitungsmedien handelt es sich insbesondere um Flüssigkeiten (Fluide), elektrische Teilchen (z.B. Strom oder elektrische Signale der Kommunikation) oder optische Signale. Auch Gase gehören zu den Werkleitungsmedien. Die Regierung soll die Werkleitungsmedien bestimmen, die Gegenstand des Leitungskatasters sind (Art. 16i Abs. 2 GeolG).

Zu Art. 9a

Mit der Aufnahme der Landesvermessung, der Landesgeologie und des Leitungskatasters im dritten Abschnitt der Vernehmlassungsvorlage wird das Geoinformationsgesetz für diese Themenbereiche zum Spezialgesetz. Damit die

entsprechenden Messungen und Informationen erhoben werden können, müssen private Grundstücke durch die Amtspersonen oder deren Beauftragte betreten werden können. Es ist daher wichtig, dass die vor Ort tätigen Amtspersonen bzw. deren Beauftragte ihre Arbeit ungehindert durchführen können. Diesen Personen ist deshalb zum Erheben von Geodaten der Zugang zu privaten Grundstücken zu gewähren. Das Betreten eines privaten Grundstücks muss jederzeit ermöglicht werden. Hingegen bedarf es für den Zugang zu einem privaten Gebäude einer Voranmeldung. Dies entspricht der heutigen Praxis. Das Anbringen oder Aufbauen vorübergehend benötigter Instrumente ist für die Dauer der Arbeiten vom Eigentümer oder Mieter zu dulden.

Art. 9a Abs. 1 Bst. d GeolG erlaubt es Amtspersonen, Einsicht in private Unterlagen zu nehmen, soweit dies zum kostengünstigen Erheben von Geodaten notwendig ist. Hier ist beispielsweise an Fälle zu denken, in denen bereits Erhebungen durchgeführt wurden, welche für die Amtsstellen verfügbar sein sollen, ohne dass eine erneute, mit weitaus höheren Kosten verbundene Datenerhebung erforderlich wird.

Der zweite Absatz erlaubt die Inanspruchnahme der örtlichen Amtshilfe, falls es beim Zugang zu einem Grundstück oder Gebäude zu unerwarteten Schwierigkeiten kommen sollte.

Eine widerrechtliche Behinderung beim Erheben und Nachführen von Geodaten liegt zum Beispiel dann vor, wenn Amtspersonen und beauftragte Dritte ihre Arbeit nicht ungehindert durchführen können (vgl. Abs. 1). Der dadurch entstandene Mehraufwand kann nach Absatz 3 den an Grund und Boden berechtigten Personen, die widerrechtlich handeln, auferlegt werden.

Zu Art. 15 Abs. 1 und Abs. 4 Bst. f

Mit der neuen Formulierung soll der Grundsatz, wonach der Bezug und die Nutzung von Geodaten gebührenpflichtig ist, aufgehoben werden. Da aber weiterhin geplant ist, Gebühren für die Beanspruchung des Personals und die Kosten des Materials (Papier, Speichermedien etc.) für die Datenabgabe bzw. die Erstellung von Auszügen zu verrechnen, kann nicht generell auf eine Gebührenverordnung verzichtet werden. Die Formulierung dieses Gesetzesartikels und die Kriterien für die Festlegung der Gebührenhöhe entspricht sowohl den Vorgaben des Informationsweiterverwendungsgesetzes als auch der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

Zusätzlich zur Anpassung von Art. 15 Abs. 1 soll in Art. 15 Abs. 4 Bst. f GeolG festgelegt werden, dass einerseits für die Nutzung von offenen Verwaltungsdaten keine Gebühren erhoben werden und andererseits die zuständige Fachstelle für die Bezeichnung der offenen Verwaltungsdaten zuständig ist. Es ist vorgesehen, die offenen Verwaltungsdaten mit geografischem Bezug im Download-Bereich des Geodatenportals und – sobald ein solches aufgebaut ist – im OGD-Portal¹² der Landesverwaltung zum freien Download anzubieten. Dieses Vorgehen entspricht den Zielsetzungen der Regierung und des ATG, welche bereits heute einzelne Datensätze im Download-Bereich des Geodatenportals kostenlos zur Verfügung stellen.

Zu Art. 16a und 16b

Der Raumbezug ist eines der wesentlichen Merkmale des Alltags. Er bestimmt unser Leben und Handeln oftmals unbemerkt. Eine verbale Kommunikation im Zusammenhang mit topografischen Objekten im Raum ist ohne deren Benennung

¹² OGD bedeutet Open Government Data bzw. offene Behördendaten.

kaum vorstellbar. Viel einfacher als mit der Angabe von Koordinaten lassen sich geografische Einheiten oder Elemente mit Hilfe eines Namens lokalisieren.

Unter dem Begriff «geografische Namen» werden Eigennamen von topografischen Objekten zusammengefasst. Zu den benannten topografischen Objekten gehören unter anderem Siedlungen (Orte und Weiler), Einzelobjekte (Bauten und Anlagen, Burgen, Schlösser, Klöster und Kirchen), Verkehrsanlagen (Bahnhöfe, Haltestellen, Brücken, Tunnels, Flugplätze), naturräumliche Einheiten und Objekte (Landschaften, Täler, Berge), Gewässer oder administrative Einheiten.

Flur-, Gelände- und Ortsnamen gemäss Vermessungsgesetz wurden in Liechtenstein weitestgehend auf Basis des Liechtensteiner Namenbuchs des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein sowie dessen Flurnamenkarten der liechtensteinischen Gemeinden erfasst. Das umfassende wissenschaftliche Projekt des historischen Vereins hatte zum Ziel, sämtliche liechtensteinischen Eigennamen (Orts-, Flur-, Gelände- und Gewässernamen sowie alle Personennamen) zu erfassen, sie darzustellen und sprachlich zu deuten. Betrachtet wurden nicht nur Eigennamen der Gegenwart, sondern auch sämtliche erfassbaren Eigennamen der Vergangenheit. Zwischen 1986 und 1991 erschienen für alle Gemeinden Liechtensteins Flurnamenkarten¹³ inklusive Begleithefte, in denen das damals aktuelle Namengut festgehalten und verortet wurde. Im Jahr 1999 veröffentlichte der Verlag des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein das sechsbändige Ortsnamenbuch¹⁴ (Werkteil I). 2008 erschien

¹³ Die Flurnamenkarten wurden im Rahmen des Projekts des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein in den Jahren 1986 bis 1991 für alle elf Gemeinden publiziert und können bei den Gemeindeverwaltungen bezogen werden.

¹⁴ Liechtensteiner Namenbuch, Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Werkteil I, sechs Bände, Stricker Hans, Banzer Toni, Hilbe Herbert, et al., 1986 - 1996, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.), Vaduz, 1999.

schliesslich das Personennamenbuch¹⁵ (Werkteil II) als Druckausgabe. 2021 hat der historische Verein die Webseite www.namenbuch.li veröffentlicht und damit das Lexikon auch kostenlos digital zur Verfügung gestellt.

Diese Publikationen wurden durch wissenschaftliche Fachleute zusammen mit Gewährspersonen und einer sog. «Flurnamenkommission» sehr breit abgestützt und über Jahre erarbeitet. Die Flurnamenkarten im Massstab 1:10'000 wurden jedoch seit 1989 nicht mehr nachgeführt. Mit der Fertigstellung des Forschungsprojekts wurde auch die «Flurnamenkommission» aufgelöst. Es ist auch keine staatliche Stelle für die Festlegung von geografischen Namen zuständig. Bei geografischen Namen handelt es sich aber um eine Daueraufgabe. Das Land Liechtenstein wächst und unterliegt einer dynamischen Entwicklung. Es sind regelmässig neue topografische Namen zu vergeben. Zu denken ist dabei an die Vergabe von neuen Hausnummern, den Bau von neuen Infrastrukturen oder die Umbenennung oder Verlegung von Stationen des öffentlichen Verkehrs.

Es ist deshalb vorgesehen, die geografische Namensgebung in grundsätzlicher Weise nach dem Vorbild der Schweiz zu regeln und harmonisierende Vorschriften über geografische Namen zu erlassen (insbesondere über Flur-, Orts-, Strassen-, Gemeinde- und Stationsnamen). Weiters ist vorgesehen, auf Verordnungsebene eine Nomenklaturkommission zu schaffen, welche geografische Namen beim Erheben und Nachführen der Geodaten auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen überprüft. Die Nomenklaturkommission soll Empfehlungen an die zuständigen Amtsstellen abgeben können. Die Entscheidungsbefugnis soll jedoch unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen – sofern solche überhaupt bestehen – nicht verändert

¹⁵ Liechtensteiner Namenbuch, Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Werkteil II, vier Bände, Stricker Hans, Banzer Toni, Hilbe Herbert, et al., 1986 - 1996, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.), Vaduz, 2008.

werden und nach wie vor bei der oder ggf. den betreffenden Gemeinde(n) oder den zuständigen Stellen bei der Landesverwaltung verbleiben.

Das ATG und die bei ihm angesiedelte Nomenklaturkommission sollen für die Gemeinden und Amtsstellen der Landesverwaltung eine Hilfestellung bieten sowie eine Harmonisierung und Professionalisierung bewirken. Es ist ferner vorgesehen, das ATG in der Verordnung mit der Führung von amtlichen Verzeichnissen für die wichtigsten geografischen Namen zu betrauen. Die Verzeichnisse geografischer Objekte wie z.B. die Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen und Gebäudeadressen sollen technisch so aufbereitet werden, dass sie für eine digitale Nutzung optimiert sind und mit den entsprechenden Stellen der Nachbarstaaten sowie privaten Anbietern von entsprechenden Diensten (z.B. Google und Apple) einfach ausgetauscht werden können. Die Nutzung der amtlichen Verzeichnisse und die Schreibweise der enthaltenen Namen soll behördenverbindlich sein.

Aufgrund der grossen Bedeutung dieser Datensätze für die Verwaltung, die Wirtschaft und für Private sollen die amtlichen Verzeichnisse als offene Verwaltungsdaten frei zugänglich gemacht werden.

Zu Art. 16c

Artikel 16c GeoIG definiert die Aufgaben der Landesvermessung im weiteren Sinn. Diese schliessen die geodätische und die topografische Landesaufnahme, das Landeskartenwerk, die Festlegung der Landesgrenzen und die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb des Leitungskatasters ein.

Die Geodaten der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung sind komplementäre Referenzdaten, auf denen viele weitere georeferenzierte Informationen aufbauen. Parallele Datensätze werden auf diese Weise vermieden.

Es ist vorgesehen, die Aufgaben der Landesvermessung im Unterschied zu den Aufgaben der amtlichen Vermessung durch Verordnung in die Zuständigkeit des ATG zu übergeben. Die selbständige Erstellung der Landesvermessung, insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a sowie Bst. c bis e GeoIG, wäre für Liechtenstein allerdings nicht grössenverträglich. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Regierung in der Verordnung zum Geo-informationsgesetz festlegt, dass sich die liechtensteinische Landesvermessung auf der geodätischen und topografischen Grundlage der Schweiz und auf deren Produkte stützt, wie dies bereits heute der Fall ist.

In Art. 16 Abs. 4 GeoIG wird die Regierung zudem ermächtigt, eine Vereinbarung mit den entsprechenden Amtsstellen der Schweiz zur Erstellung und Kontrolle der Landesvermessung abzuschliessen. Mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) wurden bereits vertragliche Vereinbarungen getroffen, welche Liechtenstein die Nutzung der Grundlagen und Produkte der Landesvermessung der Schweiz ermöglichen, wie sie auch den Schweizer Kantonen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung von landesweiten Fixpunkten, die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und der Betrieb des Leitungskatasters sowie die Festlegung und der Unterhalt der Staatsgrenzen bildet hiervon eine Ausnahme. Diese Aufgaben der Landesvermessung müssen wie auch schon bis anhin, eigenständig durch die zuständige Amtsstelle erbracht werden. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die nicht alleine durch die Nachbarstaaten erbracht werden können und sollen.

Zu Art. 16d

In Art. 16d der Vernehmlassungsvorlage zum Geoinformationsgesetz werden die Aufgaben der Landesgeologie beschrieben. Diese umfassen die geologische, geophysikalische und geotechnische Landesaufnahme. Die Landesgeologie ist

verantwortlich für das flächendeckende Erheben von Geodaten. Sie macht diese sowie weitere Geoinformationen von landesweitem Interesse öffentlich verfügbar. Geologische Daten sind ausserdem für zahlreiche weitere geothematische Datensätze wie Tektonik, Stratigraphie, Lithologie, Geophysik, Ingenieurgeologie und Geotechnik Grundlage- respektive Referenzdaten.

Die für die Landesgeologie zuständigen Fachstellen sollen die anderen Amtsstellen der Landesverwaltung beraten, fachlich unterstützen und die geologischen Aktivitäten auf Stufe der öffentlichen Stellen koordinieren. Sie sollen insbesondere auch dafür sorgen, dass die durch die öffentliche Hand erhobenen Daten archiviert und zusammen mit anderen Geodaten und Geoinformationen von landesweitem Interesse zur Verfügung gestellt werden. Die Daten können je nach Bedarf roh, aufbereitet oder in Form von Metadaten zur Verfügung gestellt werden.

In Art. 16d Abs. 3 GeolG soll der Regierung die Kompetenz erteilt werden, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Kostentragung betreffend die Landesgeologie mit Verordnung zu regeln. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Landesgeologie dem ABS und dem AU zu übertragen. Das Amt für Bevölkerungsschutz sammelt und bewertet bereits heute die geologischen Grundlagen für die Ermittlung der Gefahren und Risiken für Personen, Sachen, Umwelt und Raum, die von geologischen Prozessen oder durch die Nutzung des geologischen Untergrunds ausgehen. Das AU soll mit den hydrogeologischen Aufgaben der Landesgeologie betraut werden.

Zu Art. 16e

Art. 16e Abs. 1 GeolG richtet sich an alle Inhaber von geologischen Daten, also an natürliche und juristische Personen, welche faktisch über geologische Daten verfügen. Diese Dateninhaber werden verpflichtet, bestimmte Daten der Landesgeologie zur Verfügung zu stellen.

Geologen und Ingenieure, die geologische Daten erheben und geologische Gutachten erstellen, werden voraussichtlich nur selten in der Pflicht stehen, Daten abzuliefern, weil ihre Auftraggeber sich in der Regel die ausschliesslichen Rechte am Arbeitsergebnis vertraglich sichern.

Die Ablieferungspflicht betrifft Daten, die bereits vorhanden sind oder neu erhoben werden. Es besteht dagegen keine Pflicht, zusätzliche Daten zu gewinnen oder bestehende Primärdaten für eine Interpretation aufzubereiten oder diese zu interpretieren. In Absatz 1 soll jedoch eine passive Pflicht verankert werden. Das heisst, es besteht eine Hol-Schuld der für die Landesgeologie zuständigen Stellen.

Allerdings könnte auf Verordnungsebene eine Meldepflicht für die Dateninhaber eingeführt werden. Gemäss Art. 23a des Gewässerschutzgesetzes¹⁶ bedürfen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in Gewässerschutzbereichen ohnehin einer Bewilligung des AU, wenn sie Gewässer gefährden können. Da Bohrungen aus Sicht des Grundwasserschutzes auch ausserhalb der Gewässerschutzbereiche heikel sein können, ist geplant, mit der nächsten Revision des Gewässerschutzgesetzes in Art. 23a GSchG eine Meldepflicht für Bohrungen einzuführen. Von der Meldepflicht ausgenommen sollen horizontale Bohrungen sein. Auf eine Meldepflicht auf der Grundlage des GeoIG kann somit verzichtet werden.

Hingegen sollen die zuständigen Stellen für die Landesgeologie im GeoIG ermächtigt werden, auf die geologischen Daten von Dritten zweckgebunden zuzugreifen, soweit die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Landesgeologie nach Art. 16d Abs. 2 Bst. a - c GeoIG der Vernehmlassungsvorlage benötigt werden. Die Aufgaben der Landesgeologie bestehen insbesondere in der geologischen

¹⁶ Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159.

Landesaufnahme, der Bereitstellung von geologischen Daten von landesweitem Interesse sowie der Beratung und Unterstützung der Landesverwaltung in geologischen Fragen.

Geologische Daten von landesweitem Interesse werden u.a. zu Planungszwecken des Landes benötigt. Gestützt auf Art. 16e Abs. 1 GeolG können die für Geologie zuständigen Fachstellen der Landesverwaltung bei Dateninhabern nur Daten nachfragen, die für die Erstellung von geologischen Daten von landesweitem Interesse fachlich von Bedeutung sind. Diese geologischen und geophysikalischen Daten beschreiben den Untergrund in relevanter Weise und unterstützen die Behörden bei der Erstellung der im öffentlichen Interesse stehenden Geodaten und Informationen zum geologischen Untergrund.

Daten gehören zu den unkörperlichen und deswegen nicht-rivalisierend nutzbaren Gütern (Art. 16e Abs. 2 GeolG). Dies bedeutet, dass Daten ohne Substanzverlust beliebig oft kopiert und durch mehrere Personen gleichzeitig genutzt werden können. Wenn beispielsweise Private geologische Daten den zuständigen Stellen für die Landesgeologie zur Verfügung stellen, sind sie weiterhin zu deren Verwertung und Nutzung berechtigt. Kommerzielle Verwertungs- und Nutzungsrechte an den geologischen Daten gegenüber Dritten bleiben weiterhin bei den berechtigten Personen. Auf die Ablieferung der geologischen Daten an die zuständigen Stellen für die Landesgeologie in der Landesverwaltung findet der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz im Sinne von Art. 13 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Mai 1999, LGBI. 1999 Nr. 160, keine Anwendung.

Art. 16 Abs. 3 GeolG regelt die finanzielle Abgeltung des Bezugs von geologischen Daten durch die zuständigen Stellen der Landesverwaltung. Primäre geologische Daten sollen entsprechend der Schweizer Rezeptionsvorlage kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, weil ein grundsätzliches öffentliches Interesse an diesen Informationen über den geologischen Untergrund besteht. Die Daten

sollen daher für den Staat und die Gesellschaft Nutzen stiften. Prozessierte primäre geologische Daten werden durch die Landesgeologie abgegolten, wobei bereits geleistete staatliche Beiträge Berücksichtigung finden. Hier geht es darum, die bereits angefallenen Kosten der Privaten für die Prozessierung der Daten ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Wenn prozessierte primäre geologische Daten im Rahmen von Projekten entstanden sind, die durch das Land, die Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt finanziert oder finanziell gefördert (subventioniert) werden, sollen die Daten entschädigungslos abgeliefert werden müssen. Die Landesgeologie soll hingegen die von ihr nachgefragten prozessierten primären Daten abgelten. Die Abgeltung soll jedoch nur diejenigen Kosten umfassen, die bei den betroffenen Dateneinhabern tatsächlich und spezifisch für die Prozessierung angefallen sind.

In Art. 16e Abs. 4 GeoIG soll die Regierung ermächtigt werden, die notwendigen Ausführungsbestimmungen über die Modalitäten des Bezugs von geologischen Daten, die Entgeltlichkeit der Bereitstellung, die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten sowie deren Nutzung per Verordnung zu regeln.

Die Regierung soll beispielsweise eine Meldepflicht über das Erheben geologischer Daten einführen können und die Frage der Entschädigung für die Daten, welche die Landesgeologie von Privaten erhält, im Detail regeln können. Weiter soll die Regierung auf Verordnungsstufe festlegen können, ob und inwieweit die abgelieferten geologischen Daten für Dritte bzw. für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen bzw. sollen. Das Gesetz verpflichtet die Regierung diesbezüglich, die wirtschaftlichen Interessen der an den geologischen Daten Berechtigten, insbesondere ein allfälliges Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis, angemessen zu berücksichtigen. Die Abgabe von geologischen Daten an die Landesgeologie bedeutet noch nicht, dass diese Daten durch die Landesgeologie öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen bzw. sollen. Fabrikations- und

Geschäftsgeheimnisse oder an den Daten bestehende Urheberrechte können einer öffentlichen Zugänglichkeit der Daten unter Umständen entgegenstehen. Die aus den abgelieferten Daten mittels Prozessierung und Interpretation durch die Landesgeologie geschaffenen geologischen Grundlagendaten sind jedenfalls von nationalem Interesse und sollen daher der Öffentlichkeit frei zur Verfügung gestellt werden.

Sekundäre geologische Daten sind hingegen nicht Gegenstand dieser gesetzlichen Regelung. Die Landesverwaltung beschafft sekundäre geologische Daten nach der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen oder auf dem freien Markt.

Zu Art. 16f

Der neue Art. 16f GeolG der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll das Land, die Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und dergleichen dazu verpflichten, sich gegenseitig vorhandene geologische Daten und Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 16g

Art. 16g GeolG der Vernehmlassungsvorlage soll für alle geologischen Daten gelten, also auch für geologische Daten, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Gesetzesänderung bereits bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass grosse Mengen dieser Daten – soweit sie für die Landesgeologie überhaupt von Interesse sind – Datenformate aufweisen, die nicht den heutigen Standards entsprechen und zuerst umgewandelt werden müssen, bevor sie in modernen technischen Anwendungen verwendet werden können. Ein Teil dieser Daten wird auch in Papierform, in Form von Plänen oder Messprotokollen vorliegen. Es wäre unverhältnismässig, den betroffenen Dateninhabern die Kosten für die Umformatierung oder den Medienwechsel aufzubürden. Deshalb soll bei altrechtlich entstandenen geologischen Daten die Landesgeologie die Kosten für die Umwandlung und Kopierkosten (z.B. auch beim Kopieren bzw. Scannen von

Papierdokumenten) tragen. Diese Arbeiten sollen nach einheitlichen Ansätzen, die durch die Regierung per Verordnung geregelt werden, vergütet werden.

Der massgebliche Zeitpunkt für die Abgabeverpflichtung der geologischen Daten soll nicht das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderung sein, sondern ein Jahr nach Inkrafttreten. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für geologische Daten, welche im ersten Jahr nach Inkrafttreten von Art. 16g GeolG entstehen werden, die betroffenen privaten Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht wissen können, welche Datenformate die Regierung als verbindlich erklärt (Art. 16e Abs. 4 GeolG).

Zu Art. 16h

Der Leitungskataster soll für das Gebiet des Landes Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität bereitstellen, um die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen. Die Zweckbestimmung in Art. 16h Abs. 1 GeolG ist nur deklaratorischer Art und hat keine direkte Rechtswirkung. Sie kann aber im Vollzug bei der Auslegung von Gesetz und Verordnung rechtlich von Bedeutung sein.

Der Leitungskataster soll ein reines Informationsinstrument sein. Es wird deshalb darauf verzichtet, dem Leitungskataster irgendwelche Rechts- oder Publikationswirkungen zuzuordnen. Der Leitungskataster setzt bei den heutigen Anforderungen an und wird so konzipiert, dass er rasch Mehrwerte schafft und optional weiterentwickelt werden kann, um die Digitalisierung – im Sinn übergeordneter Strategien wie z.B. der E-Government-Strategie – voranzutreiben.

Da in Liechtenstein schon ein grosser Teil der Leitungen in den Daten der bestehenden Werkinformationssysteme dokumentiert ist, werden sich die

zusätzlichen Aufwendungen für die Erfassung auf Lückenschlüsse und die Vervollständigung von bisher nicht verfügbaren Informationen von privaten Leitungsbetreibern beschränken. Für die Vervollständigung der bisher nicht erfassten Leitungen soll von der Regierung eine verhältnismässige Übergangsfrist gewährt werden.

Art. 16h Abs. 2 GeolG sieht vor, dass die Regierung den Zweck des Leitungskatasters durch Verordnung auf die Bereiche Projektierung, Baubewilligung und Grundbuch erweitern und damit an die wachsenden Bedürfnisse anpassen kann. Es ist anzunehmen, dass die Erweiterungen des Leitungskatasters durch die zusätzlichen Bereiche auch zusätzliche Anforderungen mit sich bringen werden wie beispielsweise die dreidimensionale Erfassung oder weitere Objektinformationen. Deshalb soll die Regierung die Anforderungen an die Daten für den Leitungskataster überwachen und diese bei Bedarf in einer weiteren Etappe entsprechend anpassen.

Zu Art. 16i

Der Leitungskataster soll gemäss Art. 16i Abs. 1 GeolG aus zwei Teilsystemen mit unterschiedlichem Inhalt bestehen:

- a. aus einem nach Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiber mit Kontaktdaten; optional soll es möglich sein, die Gebiete räumlich zu erfassen und darzustellen, wo sich die Werkleitungen bestimmter Netzbetreiber befinden;
- b. dem Kataster der Leitungsnetze in Form eines Geodienstes, welcher die Leitungen der gemäss Art. 16i Abs. 2 GeolG bestimmten Werkleitungsmedien unter anderem unter Angabe der Genauigkeit darstellt.

Die Ziffern 1 und 2 des Buchstaben b regeln den Inhalt des Katasters der Leitungsnetze näher:

1. Enthalten sind bestimmte Daten aus der Werkinformation des Netzbetreibers des Ver- bzw. Entsorgungsnetzes sowie
2. weitere Daten von privaten Leitungen zur Versorgung und Entsorgung im öffentlichen Grund.

Gemäss Ziffer 1 soll nicht die gesamte vorhandene Werkinformation Inhalt des Leitungskatasters sein, sondern nur jene Daten, die notwendig sind, um das Werkleitungsmedium, die Art der Leitung und deren Verlauf zu erkennen. Welche Daten aus der Werkinformation Inhalt des Leitungskatasters sein sollen, wird im minimalen Geodatenmodell bestimmt. Es ist vorgesehen, entweder das Geodatenmodell «LKMap» der Norm 405 «Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen» des schweizerischen Ingenieur- und Architekturvereins (SIA) zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an «LKMap» zu schaffen.

Zum Schutz der Informationen zu Leitungen von Privaten sollen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nur private Leitungen im öffentlichen Grund verpflichtend Inhalt des Leitungskatasters sein.

Eigentümer von privaten Leitungen können allerdings auf freiwilliger Basis die Daten ihrer Leitungen auch auf privatem Grund erfassen und in den Leitungskataster einstellen lassen, sofern die Daten den geforderten Mindestanforderungen gemäss Art. 16i Abs. 3 GeoIG entsprechen. Die Erfassung aller Leitungen im öffentlichen Grund (Land und Gemeinden) liegt im öffentlichen Interesse, da dort am meisten Bauarbeiten im Boden und Untergrund stattfinden und somit die Gefahr der Beschädigung derselben sehr gross ist. Als öffentlicher Grund gilt auch der Untergrund unter Verkehrsflächen und anderen Flächen des öffentlichen Raums, insbesondere Strassen und Plätze, die explizit oder implizit der öffentlichen Nutzung gewidmet sind, unabhängig davon, ob sich der Boden

privatrechtlich im Eigentum der öffentlichen Hand oder im Eigentum von Privaten befindet.

Eine Verpflichtung für die Ablieferung von Daten entsprechend den geforderten Mindestanforderungen gemäss Art. 16i Abs. 3 GeolG soll ausnahmsweise auch für private Leitungen oder Infrastrukturen gelten, die durch die öffentliche Hand direkt oder indirekt subventioniert sind. Dies betrifft insbesondere Leitungen der Alpgenossenschaften, die für eine nachhaltige Entwicklung des Berggebiets¹⁷ durch das Land Liechtenstein subventioniert sind. Für die Vervollständigung der bisher nicht erfassten Leitungen soll durch die Regierung eine verhältnismässige Übergangsfrist festgelegt werden.

Die Abgrenzung, ob es sich um Daten aus der Werkinformation eines Netzbetreibers nach Ziffer 1 oder um weitere Daten von Leitungen nach Ziffer 2 handelt, sollte in der Praxis in den meisten Fällen kein Problem bieten. Die Leitungen von Netzbetreibern dienen definitionsgemäss der Ver- oder Entsorgung für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken. Hausanschlüsse gehören zu diesen Werkleitungen. Demgegenüber dienen Leitungen nach Ziffer 2 nur der Ver- oder Entsorgung eines Grundstücks oder von mehreren bestimmten Grundstücken. Dazu gehören auch Leitungen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) oder Leitungen von Industriebetrieben.

Gemäss Absatz 2 bestimmt die Regierung durch Verordnung die Werkleitungsmedien, deren Leitungen Inhalt des Leitungskatasters sind. In der Einführungsphase (vgl. Art. 16h GeolG) sind Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme vorgesehen. In späteren Etappen kann der Inhalt des Leitungskatasters durch weitere Werkleitungsmedien ergänzt werden. Welche Werkleitungsmedien Inhalt des Leitungskatasters sein sollen, ist einerseits

¹⁷ Verordnung vom 7. Oktober 2008 über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes (LGBl. 2008 Nr. 247).

eine Sachfrage, weil oberflächennahe Leitungen bei Erdarbeiten am stärksten gefährdet sind, andererseits ist es auch eine (finanz-) politische Frage, wie stark der Leitungskataster ausgebaut werden soll. Wenn vorerst in der ersten Etappe auf bestimmte Werkleitungsmedien oder bestimmte Arten von Leitungen als Inhalt des Leitungskatasters verzichtet wird, heisst dies aber nicht, dass die betreffenden Informationen von der Fachwelt nicht gewünscht sind.

Weiters soll die Regierung gemäss Art. 16i Abs. 3 GeolG die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenqualität und Verfahren sowie qualitative und technische Anforderungen festlegen. Dies wird in ähnlicher Weise wie beim ÖREB-Kataster erfolgen. Allenfalls kann diesbezüglich in der Verordnung auf die revidierte SIA-Norm 405 verwiesen werden. Es ist vorgesehen, dass die geografische Lage einer Leitung verschiedene Genauigkeitsstufen aufweisen kann. Auch eine Leitung mit ungenauem Verlauf soll somit Inhalt des Leitungskatasters sein, um das Ziel der Flächendeckung rascher zu erreichen. Die Leitung muss aber entsprechend bezeichnet sein.

Der Leitungskataster macht keine Vorgaben bezüglich der Aktualität der Daten. Diese liegt in der Verantwortung der Netzbetreiber.

Die Regierung soll gemäss Art. 16i Abs. 4 GeolG regeln, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt. Die Regierung kann festlegen, dass die Daten von privaten Leitungsbetreibern durch die Gemeinden, das ATG oder weitere Netzbetreibern dokumentiert werden müssen.

Zu Art. 16k

Wie bereits erwähnt, sind mitunter nicht alle Werkinformationen digital verfügbar. Es gibt zudem im Ver- und Entsorgungsbereich auch kleinere Werke (z.B. private Wasserversorgungsgenossenschaften), die noch nicht über

eigentliche Werkinformationen verfügen. Der Leitungskataster soll jedoch für das Gebiet des Landes zuverlässige Informationen zu den Leitungsnetzen zur Verfügung stellen. Das ist nur möglich, wenn zu den bestehenden Leitungsnetzen möglichst lückenlose Datensätze der Netzbetreiber zur Verfügung stehen. Deshalb rechtfertigt es sich, mit der Einführung des Leitungskatasters auch eine Pflicht zur lagemässigen digitalen Dokumentation der Leitungsnetze einzuführen. Die Dokumentationspflicht bezieht sich jedoch nur auf von der Regierung bezeichnete Werkleitungsmedien (Art. 16i Abs. 2 GeolG). Die Dokumentationspflicht wird zudem auf jene Daten beschränkt, die für den Leitungskataster benötigt werden. Die Dokumentation ist somit keine fachspezifische oder unternehmensspezifische Verpflichtung. Sie ist nur auf die Vollständigkeit des Leitungskatasters ausgerichtet. Die Regierung soll dementsprechend Anforderungen an die digitale Dokumentation der Leitungsnetze an den Mindestanforderungen bezüglich der Daten des Leitungskatasters ausrichten. Die gemäss Art. 16k Abs. 2 GeolG festgelegten Anforderungen werden somit weitestgehend jenen nach Art. 16i Abs. 3 GeolG entsprechen.

Die Landesverwaltung ist von der Dokumentationspflicht in Bezug auf Werkleitungen nur in geringem Mass betroffen. Sie beschränkt sich auf Werkleitungen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Landstrassen entstanden sind. Dies betrifft beispielsweise die Entwässerung der Verkehrsanlagen.

Zu Art. 16l

Art. 16l GeolG regelt ablauforganisatorische Aspekte des Leitungskatasters. Gemäss Absatz 1 ist das ATG zuständig und verantwortlich für die Zusammenführung der Daten. Dies betrifft sowohl die Daten des Verzeichnisses der Netzbetreiber als auch die Daten des Katasters der Leitungsnetze. Absatz 2 verpflichtet die Netzbetreiber, dem ATG die von der Regierung bestimmten Daten aus ihrer Werkinformation in der festgelegten Qualität zur Verfügung zu stellen.

Die gleiche Pflicht gilt für die Daten der Eigentümer von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung desjenigen Teilabschnitts, der im öffentlichen Grund verläuft. Leitungen zu privaten Zwecken im öffentlichen Grund bedürfen nach aktuellem Recht einer Bewilligung des Landes (Grabarbeiten im öffentlichen Grund). Die Erteilung solcher Bewilligungen ist unterschiedlich gut dokumentiert. Deshalb werden bei umfassenden Bau- bzw. Erneuerungsarbeiten an Land- oder Gemeindestrassen in der Regel alle Leitungen, die sich im Untergrund der Verkehrsanlagen befinden, dokumentiert. Wenn Leitungen zu privaten Zwecken bei den Gemeinden oder weiteren Leitungsbetreibern einschliesslich der geografischen Lage bereits dokumentiert sind, kann die Regierung gemäss Art. 16l Abs. 3 zweiter Satz GeolG vorsehen, dass die Daten solcher Leitungen nicht von den privaten Eigentümern selbst, sondern von den Gemeinden, dem ATG oder weiteren Leitungsbetreibern bereitgestellt werden. Dadurch sollen Private entlastet werden. Für Eigentümer von Leitungen zu privaten Zwecken, die sich im öffentlichen Grund befinden, wird im Gesetz daher keine ausdrückliche Dokumentations- oder Digitalisierungspflicht für die Gesamtheit ihrer privaten Leitungen eingeführt. Die Dokumentationspflicht betrifft nur Leitungen bzw. Teilstücke von Leitungen, die im öffentlichen Grund verlaufen, und beschränkt sich auf minimale Angaben zur geografischen Lage und die Benennung des Mediums. Bei einer Querung des öffentlichen Grunds sind beispielsweise die Koordinaten des Ein- und Austritts aus dem öffentlichen Grund zu liefern. In der Praxis sollen die Gemeinden, das ATG oder weitere Netzbetreiber die digitale Dokumentation von privaten Leitungen im öffentlichen Grund gewährleisten.

Zu Art. 16m

Der Netzbetreiber ist – bezogen auf ein Leitungsnetz für ein bestimmtes Werkleitungsmedium – nicht immer identisch mit dem Netzeigentümer. Die Pflichten, die mit dem Leitungskataster entstehen, werden primär den Netzbetreibern auferlegt:

- Pflicht zur räumlichen digitalen Dokumentation des Leitungsnetzes (Art. 16k Abs. 1 GeolG);
- Pflicht, der Landesverwaltung die von der Regierung bestimmten Daten aus der Werkinformation aktuell zur Verfügung zu stellen (Art. 16l Abs. 2 GeolG);
- Pflicht, die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den Leitungskataster zu tragen (Art. 16i Abs. 4 GeolG).

Wenn die Netzbetreiber diesen Pflichten nicht nachkommen, sollen die Netzeigentümer an deren Stelle in die Pflicht genommen werden. Diese tragen subsidiär die Verantwortung für die Pflichten, die das Gesetz den Netzbetreibern auferlegt. Die Regierung soll regeln können, wie die Inpflichtnahme der Netzeigentümer konkret erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass diese subsidiäre Pflicht erst zum Tragen kommt, wenn die Landesverwaltung erfolglos versucht hat, den Betreiber eines Leitungsnetzes zum pflichtgemässen Handeln zu bewegen. Den Netzeigentümern bleibt es jedoch unbenommen, in ihren Verträgen mit den Netzbetreibern über die Nutzung des Leitungsnetzes vertragliche Verpflichtungen aufzunehmen, die sie vor finanziellen Folgen bei der subsidiären Wahrnehmung der Pflichten schützen.

Zu Art. 16n

Art. 11 GeolG verankert den Grundsatz der Öffentlichkeit. Geodaten sind grundsätzlich öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Solche überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen sind bei Leitungsinformationen in der Regel betroffen bzw. können betroffen sein. Werkleitungen, die der Ver- und Entsorgung dienen, könnten Ziele für Sabotage, terroristische Anschläge oder für Aktivitäten des organisierten Verbrechens sein. Das Thema Schutz und Sicherheit geniesst deshalb beim Leitungskataster einen

hohen Stellenwert. Art. 16n GeoIG regelt den Zugang, die zulässige Nutzung sowie die Überwachung des Leitungskatasters zu Sicherheitszwecken. Darüber hinaus werden neben den allgemeinen Regelungen des Informationssicherheitsrechts, insbesondere des Cyber-Sicherheits- und des Datenschutzgesetzes, und den spezifischen Zugangsregelungen für den Leitungskataster jedoch keine weiteren Regelungen zur Informationssicherheit erlassen. Gemäss Absatz 1 regelt die Regierung den Zugang zum Leitungskataster und die Modalitäten seiner Nutzung. Das Gesetz verpflichtet die Regierung, bei dieser Regelung den öffentlichen und privaten Interessen an den Werkinformationen und Daten privater Leitungen im öffentlichen Grund gebührend Rechnung zu tragen. Es ist daher insbesondere auf die Interessen des Schutzes und der Sicherheit zu achten. Das Verzeichnis der Netzbetreiber soll öffentlich zugänglich sein. Die dort vorhandenen Informationen lassen noch keine Rückschlüsse über den Verlauf von Leitungen zu und es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass alle Personen möglichst rasch zur Information finden, welche Netzbetreiber im Gebiet einer bestimmten Gemeinde tätig sind. Demgegenüber soll der Kataster der Leitungsnetze nicht frei zugänglich sein. Gemäss Art. 12 GeoIG soll der Zugang auf Verordnungsstufe stark reguliert und eingeschränkt werden. Es sind zwei Arten des Zugangs vorgesehen:

- Einzelauskünfte sollen jeder Person ohne Identitätsprüfung, aber mit Registrierung, offen zu stehen. Vorgesehen sind die Registrierung mit einer liechtensteinischen oder einer schweizerischen Mobiltelefonnummern sowie einer Plausibilisierung beispielsweise mittels Zusendens eines Codes auf die angegebene Nummer per SMS. Ein Datendownload soll zudem nur geografisch eingeschränkt (z.B. für ein Grundstück) und limitiert (z.B. durch eine beschränkte Anzahl pro Tag) möglich sein.
- Ein umfassender Zugang soll durch das ATG nur nach einer Anmeldung, einer Identitätsprüfung sowie einer Prüfung, ob berechtigte Interessen vorliegen, erteilt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, soll der erteilte

Zugang für eine längere Zeitdauer erfolgen. Solche Zugänge sind vorgesehen für Netzbetreiber, Blaulichtorganisationen, Gemeinden, Amtsstellen der Landesverwaltung, Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung, Ingenieur- und Architekturbüros sowie für Beteiligte von Forschungsprojekten (zeitlich und personell begrenzt). Der Zugang zu den Daten des Leitungskatasters soll bei dieser Variante umfassend sein.

Art. 16n Abs. 2 GeolG hält fest, dass die Regierung insbesondere die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung, das Verfahren zur Gewährung, zur Verweigerung und zum Entzug des Zugangs sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten im genannten restriktiven Sinn regeln kann. Die ausdrückliche Delegation der Rechtssetzungsbefugnisse ist aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig.

Gemäss Art. 16n Abs. 3 GeolG kann der Zugang zum Leitungskataster verweigert werden. Dies schliesst auch den Entzug eines bereits gewährten Zugangs mit ein. Das ATG soll zuständig sein für die Gewährung und Verweigerung des Zugangs gegenüber Gemeinden, Amtsstellen der Landesverwaltung, Werken, Blaulichtorganisationen, Auftragnehmern der Gemeinden und der Landesverwaltung sowie Ingenieur- und Architekturbüros.

Gemäss Art. 16n Abs. 4 GeolG soll das ATG ermächtigt werden, zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitungsdaten und der betreffenden Infrastrukturen die Nutzung des Leitungskatasters im Sinne des Cyber-Sicherheitsgesetz (CSG) vom 4. Mai 2023, LGBI. 2013 Nr. 269, zu überwachen. Eine solche Überwachung kann heute vollautomatisiert mit IT-Mitteln der Cybersicherheit erfolgen. Die Regelung in Absatz 4 ermächtigt das ATG auch zur Verwendung von algorithmischen Anwendungen (künstliche Intelligenz, KI).

Das ATG kann die Überwachungsaufgabe an eine andere Stelle übertragen, wenn diese besser für die Erfüllung dieser Aufgabe geeignet ist, z.B. an das Amt für Informatik oder an die Stabsstelle für Cybersicherheit. Das ATG, die Stabsstelle für Cybersicherheit und die Landespolizei sollen nach Art. 16n Abs. 5 GeoIG Zugang zu den Ergebnissen der Überwachung haben und diese auswerten dürfen, soweit dies zu Sicherheitszwecken notwendig ist. Zu Zwecken der Gewährung der Sicherheit und in der Folge allenfalls zu Zwecken der Strafverfolgung sollen diese Behörden ebenfalls Zugang zu den für die Zugangsgewährung erhobenen Personendaten erhalten, d.h. zu den für Einzelabfragen verwendeten Mobiltelefonnummern und zu den Registrierungsdaten bei der umfassenden Zugangsvariante. Auf Verordnungsstufe ist zu präzisieren, für welche Zwecke diese Daten genau verwendet werden dürfen.

Mit Art. 16n Abs. 6 GeoIG wird die Regierung beauftragt, die Einzelheiten in Bezug auf Zugang, Nutzung und Überwachung zu regeln. Besonders zu erwähnen sind die Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen (Buchstabe d). Es ist vorgesehen, dass bei kritischen Infrastrukturen die Leitungsdaten in einem bestimmten Perimeter um die betreffende Infrastruktur auf Antrag der Betreiberin bzw. des Betreibers und in Absprache mit dem ABS nicht in den Leitungskataster geliefert werden, um das Riskmanagement einzuhalten und die Durchsetzung von Sicherheitsanforderungen gemäss Cyber-Sicherheitsgesetz umzusetzen (Datensparsamkeit vor Datenschutz). Buchstabe c regelt im Gegensatz zu Buchstabe b nicht nur die Bearbeitung von Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung, sondern darüber hinaus alle weiteren aus der Überwachung gewonnenen (Sach-)Daten.

Sachüberschrift vor Art. 17

Durch den Einschub der Sachüberschrift «III. Besondere Bestimmungen» nach Art. 16 GeoIG wird die Sachüberschrift neu zu «IV. Organisation und Durchführung» abgeändert.

Zu Art. 21 Abs. 1

Gemäss Richtlinie 2007/2/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen zu überwachen und der europäischen Umweltagentur einen Bericht über den Stand der Umsetzung vorzulegen. Mit dem Durchführungsbeschluss zu EU 2019/1372¹⁸ wurden die Modalitäten der Berichterstattung zwischenzeitlich abgeändert. Anstelle eines jährlichen Monitorings mit zusätzlicher Berichterstattungspflicht alle drei Jahre ist neu eine kontinuierliche bzw. mindestens jährliche Pflicht zur Lieferung einer aktualisierten Zusammenfassung zu den in Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG genannten Aspekte getreten. Es werden neu nur noch solche Zusammenfassungen durch das ATG aktualisiert, für die sich seit der vorausgegangenen Übermittlung Änderungen ergeben haben. Um den aus der Überwachung entstehenden Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden die Indikatoren bezüglich die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie auf der Grundlage der Metadaten für die Geodatenätze und Geodatendienste berechnet, die von den Mitgliedstaaten bereits gemäss Art. 5 der Richtlinie 2007/2/EG erzeugt und veröffentlicht worden sind. Damit sind die Mitgliedstaaten nicht mehr — wie in der Entscheidung zu 2009/442/EG festgelegt — verpflichtet, die Indikatoren manuell zu berechnen und jährlich eine Liste der Geodatenätze und Geodatendienste mit Bezug zu den in den Anhängen I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG aufgeführten Themen bereitzustellen.

¹⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372 der Kommission vom 19. August 2019 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. L 220/1 vom 23.8.2017.

Zu Art. 22 Abs. 2

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Leitungskatasters soll auch eine zusätzliche Kostenregelung ergänzt werden, wonach die Kosten für das Zusammenführen der Daten aus den verschiedenen Werkkatastern und des Betriebs des Leitungskatasters durch die Landesverwaltung getragen werden.

Sachüberschrift vor Art. 23 und 24

Durch den Einschub der Sachüberschrift «III. Besondere Bestimmungen» nach Art. 16 GeolG müssen die folgenden Sachüberschriften zu «V. Rechtsmittel» und «VI. Schlussbestimmungen» abgeändert werden.

Zu Art. 24 Abs. 1 Bst. g bis m.

Aufgrund der Aufnahme der geografischen Namen, der Landesvermessung, der Landesgeologie und des Leitungskatasters in das Geoinformationsgesetz (Art. 16a bis 16n) soll die bisherige Verordnungskompetenz der Regierung um diese neuen Themenbereiche ergänzt werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. g bis m). Betroffen sind die Koordination und Harmonisierung bezüglich der geografischen Namen; die Zuständigkeiten, Organisation und Kostentragung bezüglich der Landesvermessung; die Zuständigkeiten, Organisation, Kostentragung und Modalitäten der Bereitstellung von Daten der Landesgeologie; die Werkleitungsmedien und Mindestanforderungen an die Organisation und Führung des Leitungskatasters, die Anforderungen an die digitale Dokumentation des Leitungskatasters sowie Zugang, Nutzung und Überwachung des Leitungskatasters.

Zu Art. 24a

Für die Umsetzung des Leitungskatasters werden besondere Übergangsbestimmungen geschaffen. Der Aufbau des Leitungskatasters benötigt eine gewisse Zeit. Die faktischen und technischen Voraussetzungen für den Leitungskataster können sich daher bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der

Gesetzesänderung noch verändern. Es ist deshalb notwendig, dass die Regierung einen Einführungsplan erlässt, der ein umfassendes Umsetzungsprogramm und einen Zeitplan für die Einführung des Leitungskatasters enthält. Die Einführungsfrist soll sechs Jahre betragen.

Um die Dokumentationspflicht nach Art. 16k GeolG zu erfüllen, sind allenfalls längere Fristen zu gewähren. Die Regierung soll die Umsetzungsfristen für jedes Werkleitungsmediums einzeln festlegen können.

4.2 Abänderung des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKG)

Zu Art. 2

Art. 2 ÖREBKG nennt im geltenden Recht nur den Zweck der gesetzlichen Grundfunktion des Katasters. Neu soll der bisherige Zweckartikel durch eine Übersicht über die Hauptfunktion, die Zusatzfunktionen und die Zusatzinformationen des Katasters ergänzt werden. Der neue Zweckartikel soll festhalten, was der Kataster einerseits leisten muss und was er andererseits leisten kann. In Art. 2 Abs. 1 sind daher neu die Hauptfunktion und in Art. 2 Abs. 3 ÖREBKG die Zusatzfunktionen beschrieben. Bei Art. 2 Abs. 2 ÖREBKG handelt es sich um Zusatzinformationen. Durch die Ergänzung des ersten Absatzes mit dem Wort «rechtskräftig» soll zudem klargestellt werden, dass nur rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Inhalt des ÖREB-Katasters sein können.

Im zweiten Absatz wird klargestellt, dass der Kataster neben seiner Hauptfunktion, welche in der Darstellung von rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen besteht, auch Zusatzinformationen enthalten kann. Diese Zusatzinformationen sind im neuen Art. 12b ÖREBKG geregelt, weshalb hier ein entsprechender Verweis eingefügt werden soll.

Im dritten Absatz soll neu der Regelungsinhalt des bisherigen Art. 7 ÖREBKG aufgenommen werden. Dadurch wird der neue Artikel in den systematischen Kontext zur Grundfunktion gesetzt. Der bisherige Art. 7 ÖREBKG kann daher aufgehoben werden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich – wie bereits unter geltendem Recht – lediglich um eine Ermächtigungsnorm und nicht um eine justiziable Rechtsgrundlage für Betroffene in dem Sinn, dass der ÖREB-Kataster in seiner Zusatzfunktion auch als amtliches Publikationsorgan genutzt werden muss.

Zu Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d

Art. 4 Abs. 1 ÖREBKG enthält den Grundsatz, wonach der ÖREB-Kataster öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen umfasst, die nach den Vorschriften des Sachenrechts nicht im Grundbuch angemerkt werden. Die von Gesetzgeber und Literatur genannten Zuweisungskriterien der individuell-konkreten ÖREBs für das Grundbuch und der generell-konkret bzw. generell-abstrakten ÖREBs für den ÖREB-Kataster sind äusserst technisch und ermöglichen in einzelnen Fällen keine eindeutige Zuweisung zu einem der beiden Kataster (s. auch die Ausführungen zu Art. 31 Abs. 3 BauG in Kapitel 4.4). In Rechtsgebieten, in denen die Verwaltung sowohl mit Gesetzen als auch Verfügungen und Allgemeinverfügungen handelt, können durch diese Zuweisungskriterien bisweilen thematisch zusammengehörende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auseinandergerissen und in zwei unterschiedliche Register verwiesen werden (z.B. Denkmalschutz¹⁹).

Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung kommt einer Anmerkung im Grundbuch im Gegensatz zu einer Eintragung keine konstitutive oder rechtsbegründende Wirkung zu. Angemerkte Rechtsverhältnisse existieren auch ohne Anmerkung. Sie werden also nicht erst durch die Anmerkung begründet,

¹⁹ Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBl. 2016 Nr. 270.

sondern bestehen davon unabhängig (Rechtsentstehungsfunktion). Ebenso besteht bezüglich der Anmerkungen kein öffentlicher Glaube. Anmerkungen im Grundbuch bezwecken in erster Linie die Kundmachung von ohnehin bestehenden Rechtsverhältnissen. Eintragungen im ÖREB-Kataster und Anmerkungen im Grundbuch haben mithin dieselbe Rechtswirkung, sie werden als bekannt vorausgesetzt.

In der Schweiz ist aus den genannten Gründen eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für den ÖREB-Kataster geplant, wonach auf die Beschränkung des Inhalts des ÖREB-Katasters auf öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht im Grundbuch angemerkt werden, verzichtet werden soll. Mit der Anpassung von Art. 4 Abs. 1 ÖREBKG soll die in der Schweiz geplante Änderung in Liechtenstein bereits mit der vorliegenden Revision des ÖREBKG vorweggenommen werden. De lege ferenda soll dem ÖREB-Kataster mit der neuen Formulierung grössere Freiheit für eine an die konkreten Bedürfnisse der Nutzer angepasste Weiterentwicklung eingeräumt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a ÖREBKG ist ohnehin die Regierung für die Festlegung der Geodaten zuständig, welche in den Kataster aufgenommen werden sollen.

Abklärungen in der Schweiz hinsichtlich des Katasterinhalts gemäss Art. 4 Abs. 2 ÖREBKG haben ergeben, dass Bst. d angesichts des neuen Rahmenmodells und der inzwischen erlassenen Geodatenmodelle für alle Geodaten obsolet ist. Der bisherige Art. 4 Abs. 2 Bst. d ÖREBKG soll deshalb analog zur Rezeptionsvorlage der ÖREB-Katasterverordnung Schweiz aufgehoben werden.

Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen und heute bereits veröffentlicht werden, sind neu unter Zusatzinformationen in Art. 12b Abs. 1 Bst. c ÖREBKG aufgeführt.

Zu Art. 4a

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses, der sie begründet, eigentümergebunden. Nur die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung im dafür vorgesehenen formellen Verfahren zieht eine öffentlich-rechtliche Beschränkung nach sich, die den Grundeigentümer binden kann. Der neue Art. 4a ÖREBKG zur Massgeblichkeit hält diesen unbestrittenen Grundsatz nun auch explizit im Gesetz fest. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Katasterinhalt und den rechtskräftigen Beschlüssen, sind die Beschlüsse massgeblich.

Zu Art. 7

Die Funktion des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan wird neu in Art. 2 Abs. 3 geregelt. Art. 7 ist somit obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Zu Art. 8

Gemäss Art. 8 ÖREBKG besteht unter geltendem Recht für die Katasterführung eine Haftungsbestimmung, welche der kausalen, zivilrechtlichen Haftung für die Grundbuchführung bzw. Art. 532 Sachenrecht nachempfunden wurde. Die Haftung nach Artikel 8 ÖREBKG beschränkt sich auf jene Aufgaben und Tätigkeiten der katasterverantwortlichen Stelle, welche das geltende Recht ausdrücklich vorsieht. Gleichzeitig stellt das Anbieten von Geodaten in einem Geodienst wie dem ÖREB-Kataster immer eine amtliche Tätigkeit im Sinn von Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 1966 über die Amtshaftung²⁰ dar. Demnach haftet der öffentliche Rechtsträger ohnehin bereits auf der Grundlage des Amtshaftungsgesetzes für Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Aufgrund der Diskussionen in der Schweiz zu dieser Thematik und dem Umstand, dass in der Schweiz nach 5 Jahren Betrieb des Katasters keine Haftungsfälle aufgetreten sind,

²⁰ Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24.

soll die spezialgesetzliche Haftungsnorm für den ÖREB-Katasters in der Schweiz mit der nächsten Revision der Rechtsgrundlagen aufgehoben werden. Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Aufhebung der Haftungsnorm in Liechtenstein vorweggenommen werden.

Zu Art. 11

Art. 11 ÖREBKG regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster. Die Daten treten entweder nach Eintritt der Rechtskraft gemäss den einschlägigen Fachgesetzen in Kraft und werden anschliessend in den Kataster aufgenommen oder diese treten de lege ferenda mit der Eintragung in den Kataster in Kraft (vgl. die neuen Art. 13 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 BauG). Bisher enthielt Art. 11 Abs. 1 ÖREBKG zudem den Vorbehalt der Publikation nach Art. 7 ÖREBKG. Da Art. 7 ÖREBKG neu durch die Bestimmung in Art. 2 Abs. 3 ÖREBKG ersetzt werden soll, muss dieser Verweis angepasst werden.

Zu Abschnitt IV. (neu): Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen

Nach Art. 11 soll neu der Abschnitt «IV.» eingefügt werden. Dieser Abschnitt soll die neuen «Art. 11a – Hinweise auf das Grundbuch» und «Art. 12b – Zusatzinformationen» beinhalten. Die Bestimmung betreffend Zusatzinformationen (bisher Art. 16 ÖREBKG) soll aus systematischen Gründen hierher verschoben werden. Die Bestimmung bezieht sich nämlich nicht nur auf den Auszug, auf dessen Regelung sie folgt, sondern auch allgemein auf Geodienste. Das gleiche gilt für Art. 11a betreffend «Hinweise auf das Grundbuch».

Zu Art. 11a

Art. 4 Abs. 1 ÖREBKG geht vom Grundsatz aus, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen entweder im Grundbuch angemerkt oder im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden. Wie schon zu Art. 4 ausgeführt, lassen sich Fälle,

in denen aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung eine Veröffentlichung an beiden Orten erfolgen muss, nicht ganz vermeiden.

Bei öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt werden sollen und gleichzeitig Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind, soll die Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 98 Abs. 4 der Grundbuchverordnung (GBV) vom 29. November 2016, LGBI. 2016 Nr. 418, lediglich in der Form eines Verweises auf den Kataster bestehen. Umgekehrt wird im ÖREB-Kataster bislang grundsätzlich kein Verweis auf das Grundbuch erfasst, wenn öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt sind, oder angemerkt sein können, und gleichzeitig Gegenstand des ÖREB-Katasters sind. Deshalb soll neu in Art. 11a ÖREBKG vorgesehen werden, dass in solchen Fällen im ÖREB-Kataster in genereller Weise und nicht spezifisch für jedes einzelne, betroffene Grundstück darauf zu verweisen ist.

Ein Beispiel für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die zwingend im ÖREB-Kataster einzutragen sind, und gleichzeitig im Grundbuch angemerkt werden können, sind Überbauungs- und Gestaltungspläne gemäss Art. 31 Abs. 3 BauG. Mit der Abänderung von Art. 31 BauG soll allerdings die bisherige optionale Möglichkeit zur Anmerkung im Grundbuch zugunsten der zwingenden Eintragung im ÖREB-Kataster aufgehoben werden.

Zu Art. 12

Der bisherige Regelungsinhalt von Art. 12 wird neu in Art. 12b Abs. 1 Bst. a verschoben. Der bisherige Art. 12 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 12b

Der bisherige Art. 16 ÖREBKG mit der Sachüberschrift «Zusatzinformationen» ist im geltenden Recht im vierten Abschnitt unter dem Titel «Zugang zum Kataster»

platziert. Diese systematische Einordnung ist insofern unpräzise, als es sich bei den Zusatzinformationen nicht um eine Form des Zugangs, sondern um im Kataster zusätzlich dargestellte Inhalte handelt. Daher soll der bestehende Art. 16 ÖREBKG in den neuen Abschnitt «IV.» verschoben und inhaltlich leicht abgeändert werden.

Art. 16 ÖREBKG enthält eine Aufzählung, welche Zusatzinformationen zusätzlich zu den eigentlichen Inhalten des Katasters gemäss Art. 4 Abs. 2 ÖREBKG dargestellt werden können. In Art. 12b Abs. 1 Bst. b ÖREBKG soll diese Möglichkeit präzisiert werden. So soll definiert werden, dass es sich dabei lediglich um «Geodaten nach Anhang der GeoIV» handeln kann. Andere Geodaten, insbesondere solche ohne Rechtsgrundlage, können im ÖREB-Kataster hingegen nicht als Zusatzinformation dargestellt werden.

Gemäss Art. 12b Abs. 1 Bst. a können im Kataster auch geplante und laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dargestellt werden. Das ist gemäss dem bisherigen Art. 12 ÖREBKG bereits unter geltendem Recht möglich.

In Art. 12b Abs. 1 Bst. c ÖREBKG ist sodann vorgesehen, dass Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen und bereits unter geltendem Recht veröffentlicht werden, ebenfalls als Zusatzinformationen dargestellt werden können.

Letztlich soll in Art. 12b Abs. 3 ÖREBKG klargestellt werden, dass auf die Zusatzinformationen, welche formell nicht Inhalt des Katasters sind, die Publizitätswirkung nach Art. 6 keine Anwendung findet.²¹

²¹ Vgl. Art. 17 f. CH-GeoIG und Art. 3 CH-ÖREBKV.

Zur Sachüberschrift vor Art. 13

Mit dem Einschub von Kapitel «IV. Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen» wird das folgende Kapitel zu «V. Zugang zum Kataster».

Zu Art. 13 und 14

Das geltende Recht kennt einen vollständigen Auszug sowie einen Auszug mit reduzierter Information. Beim vollständigen Auszug werden die Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise Gesetze, Verordnungen oder Bauordnungen im vollen Wortlaut mitgeliefert (Art. 13 ÖREBKG). Beim reduzierten Auszug (Art. 14 ÖREBKG) wird auf die vollständigen Rechtsgrundlagen verzichtet und nur noch darauf verlinkt. Der vollständige Auszug wird nur auf besonderen Wunsch abgegeben.

In der Schweiz wurde trotz regionalen Unterschieden mehrheitlich die Erfahrung gemacht, dass der vollständige Auszug mehr Informationen enthält als von den meisten Nutzerinnen und Nutzern gewünscht wird. Die neue Bestimmung sieht deshalb vor, dass in Art. 13 ÖREBKG regelmässig nur noch ein reduzierter Inhalt für den Auszug geliefert wird, es der Regierung aber freisteht, diesen bei Bedarf zu erweitern. Der Auszug soll demnach mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- die Geodaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen und von der Regierung als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet wurden;
- die genauen Bezeichnungen der Rechtsvorschriften im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Bst. b ÖREBKG, nicht aber den Volltext dieser Rechtsvorschriften (nach Möglichkeit mit einem Link auf die entsprechenden Dokumente, die im Geodienst als PDF-Dokumente angeboten werden);
- die vollständigen Hinweise auf die Rechtsgrundlagen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c ÖREBKG (nach Möglichkeit mit einem Link auf die entsprechenden Dokumente in den Gesetzessammlungen);

- allfällige Informationen über geplante oder laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Sinn des neuen Art. 12b Abs. 1 Bst. a ÖREBKG (vgl. oben zu Art. 12b ÖREBKG), sofern diese im Kataster vorhanden sind.

Der bisherige Art. 14 ÖREBKG betreffend den Auszug mit reduziertem Inhalt wird somit obsolet und soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 13 Abs. 1 ÖREBKG entspricht grundsätzlich dem bisherigen Inhalt. Der Wortlaut des geltenden Rechts betreffend die minimale Fläche, auf die sich ein Auszug beziehen muss, erwies sich bei genauer Prüfung allerdings als sachenrechtlich nicht korrekt und soll daher angepasst werden.

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 von Art. 13 ÖREBKG werden inhaltlich nicht verändert und neu als Absätze 3, 4 und 5 bezeichnet.

Zu Art. 16

Der Inhalt von Art. 16 ÖREBKG hinsichtlich der Zusatzinformationen soll – wie in den Ausführungen zu Art. 12b ÖREBKG bereits erwähnt – in den neuen Art. 12b ÖREBKG verschoben werden. Art. 16 ÖREBKG ist somit obsolet und soll aufgehoben werden.

Zur Sachüberschrift nach Art. 16, 19 und 22

Mit dem Einschub von Kapitel «IV. Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen» verschieben sich die Kapitel. So wird das Kapitel «Organisation und Durchführung» zu VI. Das Kapitel «Finanzierung» wird zu VII. und das Kapitel «Übergangs- und Schlussbestimmungen» zu VIII.

Zu Art. 24

Art. 24 ÖREBKG ist mit der erfolgreichen Einführung des Katasters obsolet und soll ersatzlos gestrichen werden.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung

Zu Art. 1a

Zum Zeitpunkt der Einführung des Vermessungsgesetzes (VermG) im Jahr 2005 lag noch kein Rahmengesetz vor, auf das sich die Gesetzgebung der amtlichen Vermessung hätte beziehen können. Erst seit der Einführung des Geoinformationsgesetzes im Jahr 2010 bestehen allgemein gültige Grundsätze für die Erfassung und Nutzung von Geodaten. Das Geoinformationsgesetz bildet seither auch die Grundlage für die Geodaten der amtlichen Vermessung. Da das Geoinformationsgesetz den Rahmen bildet, in dem sich auch die amtliche Vermessung bewegen kann, müssen verschiedene Aspekte wie beispielsweise die Anforderungen an das Datenmodell, die Datenformate, die Geodaten-schnittstellen und die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung usw. nicht mehr spezialgesetzlich im Vermessungsgesetz geregelt werden. Im neuen Art. 1a des Vermessungsgesetzes soll daher auf das allgemeine Geoinformationsrecht verwiesen werden, sofern das Vermessungsgesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Zu Art. 6

Die Sachüberschrift des geltenden Art. 6 VermG ist seit der Fertigstellung der amtlichen Vermessung nicht mehr passend und soll durch den Begriff «räumliche Abdeckung» ersetzt werden. Die räumliche Abdeckung der amtlichen Vermessung erstreckt sich über das gesamte Staatsgebiet und umfasst auch die unproduktiven Gebiete wie beispielsweise Alpen und Rüfen.

Art. 6 Abs. 2 VermG ist ebenfalls obsolet geworden und soll ersatzlos gestrichen werden. Gemäss geltendem Recht können in Gebieten, in denen eine land- oder forstwirtschaftliche Umlegung nötig wäre, diese aber in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden kann, die technischen Arbeiten zur Erfassung der Daten über die Informationsebene «Liegenschaften» gemäss Art. 6 Abs. 2 VermG in einem

vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Dieser Absatz soll nun aufgehoben werden.

Zu Art. 7

Mit der Abänderung von Art. 7 VermG soll die Planung und Umsetzung der amtlichen Vermessung neu beschrieben werden. Mit der Fertigstellung der amtlichen Vermessung wurde das Vermessungsprogramm des bisherigen Art. 7 VermG, welches vor allem auf die Abfolge der Ersterhebungen abzielte, obsolet. Mit der neuen Formulierung soll daher an Stelle des Vermessungsprogramms die strategische Planung und die Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung treten. Diese sollen in der Zuständigkeit der Regierung liegen. Allfällige Bedürfnisse der Gemeinden sollen gemäss Art. 7 Abs. 3 VermG durch das ATG nach Möglichkeit bei der Festlegung der Vermessungsarbeiten berücksichtigt werden.

Zu Art. 8 Abs. 2 und 3

Die Anmerkung von Vermessungszeichen im Grundbuch gemäss Art. 8 Abs. 2 VermG hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird daher von der Regierung als nicht zielführend angesehen. Im Grundbuch sind in der Vergangenheit aus diesem Grund auch keine Vermessungszeichen angemerkt worden. Der zweite Satz von Art. 8 Abs. 2 VermG soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

In Art. 8 Abs. 3 VermG soll eine Anpassung der Haftung des beauftragenden Gemeinwesens für Schäden erfolgen, welche dem Grundeigentümer durch die Vornahme von Vermessungsarbeiten entstehen können. Neu soll der zuständige Ingenieur-Geometer bzw. dessen Versicherung für solche Schäden aufkommen. Die Ingenieur-Geometer können einen allfälligen Schaden im Rahmen ihrer Betriebshaftpflicht versichern.

Zu Art. 9

Der Inhalt der amtlichen Vermessung wurde bislang pragmatisch festgelegt und war in erster Linie durch die Entstehungsgeschichte der amtlichen Vermessung geprägt. Neu soll eine systematische und logische Inhaltsbeschreibung erfolgen, die entlang der «klassischen» Elemente der amtlichen Vermessung aufgebaut ist:

- Daten: Zentraler Inhalt der amtlichen Vermessung sind die Daten. Diese werden im Datenmodell strukturiert. Innerhalb der Daten der amtlichen Vermessung müssen die Daten des Plans für das Grundbuch besonders bezeichnet werden. Dies geschieht mittels Vergabe von Attributen in der sog. «Interlis-Modellbeschreibung».²²
- Punktzeichen: Zu den Punktzeichen der amtlichen Vermessung gehören die Fixpunkt- und Grenzzeichen. Die Punktzeichen sind im Gelände physisch festgelegt und sind gleichzeitig zwingend auch Objekte der Daten der amtlichen Vermessung.
- Technische und administrative Dokumente: Zu den technischen und administrativen Dokumenten gehören beispielsweise die Grundstücksbeschreibung, Prüfprotokolle, Originale der Messdokumentation, Arbeitsunterlagen und Kontrolldokumente, der Flächenvergleich bei Erneuerungen, der Unternehmerbericht und der Mutationsplan (vgl. Art. 12 und 13 VermG). Diese Dokumente sind ungeachtet der elektronischen Datenhaltung von grosser Bedeutung. Eine Historisierung der ehemaligen Zustände der Liegenschaftsgrenzen lässt sich beispielsweise heute nur anhand der genannten Unterlagen rekonstruieren.

²² INTERLIS ist eine Beschreibungssprache, mit der die langfristige Kompatibilität unter verschiedenen Systemen gewährleistet werden soll. INTERLIS ist software- und systemunabhängig. Die aktuell meist genutzte Version ist INTERLIS 2, Version 2.3, www.interlis.ch.

Die Regierung soll die Einzelheiten dieser Inhalte regeln können (Art. 9 Abs. 2 VermG). Sie soll daher einzelne Objekte der genannten Inhalte benennen oder genauer umschreiben sowie die daraus abgeleiteten Produkte der amtlichen Vermessung definieren können.

Als Produkte stehen aus heutiger Sicht der Situationsplan, der Basisplan, die Datenabgabe in Form des vereinfachten Geodatenmodells und allfällige Meldungen der amtlichen Vermessung an Dritte im Vordergrund. Diese Produkte sollen neu in der Verordnung vom 12. Juli 2005 über die amtliche Vermessung (Vermessungsverordnung; VermV), LGBI. 2005 Nr. 152, geregelt werden.

Zu Art. 10

Der bisherige Art. 10 VermG beschreibt den Inhalt des Datenmodells der amtlichen Vermessung anhand des Objektkatalogs und der Datenstruktur. Der Objektkatalog umfasst die im Einzelnen aufgeführten Informationsebenen. Auf diese Weise werden aktuell die Grundstrukturen des Datenmodells der amtlichen Vermessung beschrieben.

Die neue Konzeption des Vermessungsgesetzes sieht hingegen vor, dass das Datenmodell nicht mehr auf Gesetzesstufe definiert wird. Aus diesem Grund soll in Art. 10 Abs. 1 VermG die Rechtsgrundlage für eine Regierungsverordnung betreffend das Datenmodell der amtlichen Vermessung geschaffen werden. Das Geodatenmodell soll durch die Regierung hinsichtlich des Inhalts, der Dimensionen, der Genauigkeit und der Zuverlässigkeit konkretisiert werden können und modular aufgebaut sein. Auf diese Weise soll ein «sanfter» Übergang zu einem vollständig neuen Datenmodell ermöglicht werden. Bestimmte Informationsebenen des sich in Verwendung befindlichen Datenmodells können auf diese Weise vorläufig unverändert in das neue Geodatenmodell übernommen werden.

Aufgrund der Bedeutung der Daten der amtlichen Vermessung soll die Modellierung des neuen Geodatenmodells aber nicht in die alleinige Verantwortung einer Amtsstelle übergeben werden. Da die Daten der amtlichen Vermessung auch Teil des Grundbuchs sind und damit das Grundeigentum massgeblich mitbestimmen, soll die Regierung für die Festlegung der Anforderungen an das Datenmodell zuständig sein. Sie soll daher mittels Regierungsverordnung inhaltliche und qualitative Vorgaben für das Geodatenmodell erlassen können. Die Regierung soll dadurch die Anforderungen des Datenmodells, insbesondere hinsichtlich der Dateninhalte der amtlichen Vermessung (z.B. Liegenschaftsgrenzen, Gebäude, etc.) festlegen können, ohne die Datenmodellierung selbst technisch vorzugeben. Weiter soll die Regierung qualitative Vorgaben machen können, insbesondere zur Genauigkeit und zur Zuverlässigkeit der Dateninhalte. Sie soll auch die Dimensionen festlegen können, welche das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung gewährleisten können muss. So kann sie z.B. künftig verlangen, dass die Daten bestimmter Objekte dreidimensional geführt werden. Zu den Dimensionen gehören zudem auch die Zeitzustände (Historisierung).

Wie ausgeführt, soll die Regierung die Grundzüge des Datenmodells mittels Regierungsverordnung definieren können. Anstelle der Nennung der Informationsebenen des Geodatenmodells soll deshalb in Art. 10 Abs. 2 VermG neu festgelegt werden, wie im Geodatenmodell der amtlichen Vermessung mit Dienstbarkeiten umzugehen ist. Dienstbarkeiten sollen demnach vorerst weiterhin zusammen mit den übrigen Daten der amtlichen Vermessung verwaltet und nachgeführt werden. Diese Ergänzung bzw. Präzisierung ist hilfreich, weil gemäss der neuen Verordnung der amtlichen Vermessung der Schweiz Dienstbarkeiten zwar nach wie vor nicht Bestandteil der amtlichen Vermessung sind, aber je nach Kanton weiterhin optional verwaltet, nachgeführt und auf dem Plan für das Grundbuch dargestellt werden können.

Diese Regelung wurde in der Schweiz eingeführt, weil hinsichtlich der Verwaltung der Dienstbarkeiten in den Kantonen grosse Unterschiede bestehen und die Kostenverteilung für die verpflichtende Aufnahme der Dienstbarkeiten in den Kantonen noch nicht abschliessend geklärt werden konnte. Auf die Aufnahme der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung wurde in der Schweiz daher vorerst verzichtet. Es wird aber weiterhin an einer praktikablen Lösung gearbeitet, die, sobald sie vorliegt, auch in Liechtenstein geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden soll.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung der Schweiz²³, welche Liechtenstein als Rezeptionsvorlage dient, können Dienstbarkeiten auch nicht als (kantonale) Erweiterungen geführt werden. Dies war bisher teilweise der Fall und wird auch in Liechtenstein bis dato so praktiziert. Bis zum Vorliegen einer definitiven Regelung in der Schweiz sollen in Liechtenstein die Dienstbarkeiten daher wie bisher zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung verwaltet, nachgeführt und im Plan für das Grundbuch dargestellt werden.

Der Verzicht auf die Nennung der einzelnen Informationsebenen auf Gesetzesstufe erfordert eine entsprechende Änderung im Geodatenkatalog (Anhang 1 zur GeoIV).

Zur Sachüberschrift vor Art. 11

Die bestehende Sachüberschrift «Pläne für die Grundbuchführung» ist mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 11 nicht mehr passend. Die Sachüberschrift soll deshalb auf die neue Formulierung von Art. 11 abgestimmt werden.

²³ Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (Stand am 1. September 2023), SR 211.432.2.

Zu Art. 11

In Art. 11 VermG wird der Plan für das Grundbuch und der Mutationsplan als Dokument für die Grundbuchführung beschrieben. Die Formulierung ist insofern irreführend, weil der Mutationsplan ein Bestandteil der Mutationsurkunde ist. Für die Grundbuchführung massgeblich ist jedoch die Mutationsurkunde, die aus dem Mutationsplan und der Mutationstabelle besteht. Art. 11 VermG soll deshalb in dieser Hinsicht präzisiert werden.

Zu Art. 12

Art. 12 VermG soll inhaltlich und formal grundlegend überarbeitet werden. Der sog. «Plan für das Grundbuch²⁴» wird einerseits in Art. 12 VermG als wichtigstes Produkt der amtlichen Vermessung und als Bindeglied zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch und andererseits in Art. 526 SR geregelt.

In formaler Hinsicht ist zunächst zu beachten, dass die Vereinfachung der Schreibweise «amtliche Vermessung» auch in der Scharnierbestimmung von Art. 526 im Sachenrecht – sowie überhaupt im gesamten Landesgesetzblatt – vorgenommen werden soll.

Unveränderte inhaltliche Ausgangslage ist, dass die Grundstücksgrenzen nach wie vor durch die Pläne für das Grundbuch und die Vermarkung des Grundstücks bestimmt werden sollen (Art. 48 Abs. 1 SR). Dabei sind in der Regel die Pläne für das Grundbuch massgeblich (Art. 48 Abs. 2 SR). Das Sachenrecht sieht den Plan für das Grundbuch in Art. 526 SR ausdrücklich vor. Der Plan für das Grundbuch soll innerhalb des Geodatenmodells der amtlichen Vermessung eindeutig bestimmt und modelliert werden.

²⁴ Der Begriff «Plan für das Grundbuch» bzw. die «Grundbuchpläne» ist in der Schweizer Rechtsordnung, welche dem liechtensteinischen Recht als Rezeptionsvorlage dient, noch nicht einheitlich. So wird der «Plan für das Grundbuch» in Art. 668 CH-ZGB beispielsweise auch als «Grundbuchpläne» bezeichnet.

Art. 12 Abs. 2 VermG muss abgeändert werden, da schon unter geltendem Recht nur der Informationsebene «Liegenschaften» eine Grundbuchwirkung zukommt und nicht allen Elementen des Plans für das Grundbuch. Die Informationsebene «Liegenschaften» beinhaltet die Grenzen der Liegenschaften und der selbstständigen und dauernden Rechte sowie Bergwerke und Grenzpunkte. Im Übrigen kommt den Elementen des Plans für das Grundbuch keine Rechtswirkung im Sinn des Sachenrechts zu. Deshalb soll neu im zweiten Absatz eine Präzisierung erfolgen.

Art. 12 Abs. 3 VermG soll festhalten, dass zum grundbuchrelevanten Mindestbestand des Plans für das Grundbuch die Liegenschaften, die flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken, die Bergwerke sowie die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 41a SR) gehören. Diesem Mindestbestand kommt Rechtswirkung im Sinn von Art. 552-555 des Sachenrechts zu.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 (neu) VermG sollen Dienstbarkeiten wie bisher auf dem Plan für das Grundbuch dargestellt werden können (s. dazu den Kommentar zu Art. 10 VermG).

Im neuen Absatz 5 soll die Regierung dazu ermächtigt werden, inhaltliche und qualitative Anforderungen an den Plan für das Grundbuch festzulegen. Diese Anforderungen sollen dann im Geodaten- und Darstellungsmodell umgesetzt werden.

Zu Art. 13

Gemäss Sachüberschrift vor Art. 11 VermG werden der Plan für das Grundbuch und der Mutationsplan als Pläne für die Grundbuchführung festgelegt. Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 11 VermG dargelegt, ist diese Formulierung irreführend, weil der Mutationsplan Bestandteil der Mutationsurkunde ist. Für die

Grundbuchführung massgeblich ist jedoch die Mutationsurkunde, die aus dem Mutationsplan und der Mutationstabelle besteht.

Mit der Änderung der Sachüberschrift einerseits und der neuen Formulierung von Art. 13 Abs. 1 VermG andererseits soll deshalb präzisiert werden, dass die Mutationsurkunde sowohl aus dem Mutationsplan als auch der Mutationstabelle besteht. Diese geben zusammen Auskunft über Änderungen am Grenzverlauf der Liegenschaften und der selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken sowie über räumliche Veränderungen an Bergwerken und Dienstbarkeiten.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 VermG erlässt die Regierung Vorschriften über den Inhalt und die Darstellung der Mutationstabelle und des Mutationsplans.

In Art. 13 Abs. 3 (neu) VermG soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, die bisherige papiergebundene Ausstellung der Mutationsurkunde durch eine elektronische zu ersetzen. Die Vorschriften für die elektronische Ausstellung von Mutationsurkunden sind in der Schweiz in der technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV) geregelt und werden in mehreren Kantonen bereits angewendet. Die Einführung der elektronischen Mutationsurkunde in Liechtenstein bedingt die Implementierung von Schnittstellen sowohl seitens der amtlichen Vermessung als auch seitens des Grundbuchs. Mit der gewählten Formulierung kann die Regierung entsprechende Vorschriften erlassen und insbesondere den Zeitpunkt der Einführung mit den Bedürfnissen des Grundbuchs abstimmen.

Zu Art. 13a

Art. 13a VermG (neu) soll den Geschäftsverkehr zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch klären. Die Regierung soll in Abs. 1 ermächtigt und verpflichtet werden, den Geschäftsverkehr zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch zu regeln. Hierbei ist insbesondere an die

Aufnahme von neuen Grundstücken ins Grundbuch und den Ablauf von Grundstücksmutationen zu denken. Auch die Bekanntgabe von Eigentümerinformationen seitens des Grundbuchs an den jeweiligen für die Gemeinde zuständigen Ingenieur-Geometer ist hierunter zu verstehen.

Die Regierung soll gemäss Art. 13 Abs. 2 VermG de lege ferenda auch vorschreiben können, dass der Geschäftsverkehr vollständig elektronisch erfolgen muss. Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit zur Ausstellung einer elektronischen Mutationsurkunde. Diese kann von der Regierung gemäss Art. 13 VermG vorgeschrieben werden. Zusätzlich soll in der Vermessungsverordnung ein verbindliches Verfahren für den Austausch von elektronischen Vollzugsmeldungen zwischen dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung eingeführt werden.

Zur Sachüberschrift vor Art. 14 und zu Art. 14 bis 22c

Entsprechend dem Implementierungskonzept für das neue Geodatenmodell der amtlichen Vermessung soll auf die Nennung von Informationsebenen auf Gesetzesstufe verzichtet werden. Daher sollen die Sachüberschrift sowie Art. 14 bis 22c VermG ersatzlos aufgehoben werden. Die Einführung des neuen Geodatenmodells erfordert auch eine Ergänzung im Geodatenkatalog (Anhang 1 zur GeoIV).

Zu Art. 23 Abs. 2 und 3

In Art. 23 Abs. 2 VermG soll in der Weise präzisiert werden, dass es von der Vermarkungspflicht auch Ausnahmen geben kann. Diese sollen in Art. 32 VermG aufgeführt werden. Grenzzeichen im Landwirtschaftsgebiet werden beispielsweise durch die landwirtschaftliche Nutzung sehr oft zerstört. Daher kann im Landwirtschaftsgebiet von der Vermarkungspflicht abgewichen werden.

Gemäss Art. 23 Abs. 3 VermG können Dienstbarkeitsgrenzen jeder Art vermarktet werden, sofern diese flächenmässig ausgeschieden werden können und nur einen

Teil eines Grundstücks belasten. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt und wurde in dieser Form nicht umgesetzt. Art. 23 Abs. 3 VermG soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 24

Die bestehende Formulierung von Art. 24 VermG ist nicht mehr passend, weil die Katasterberichtigungen und die Pläne des Altkatasters mit der Fertigstellung der amtlichen Vermessung ihre Relevanz verloren haben und durch die neu erstellten Bestandteile der amtlichen Vermessung ersetzt wurden. Art. 24 VermG soll deshalb dahingehend abgeändert werden, dass für eine allfällige Grenzfeststellung alle Bestandteile der amtlichen Vermessung gemäss Art. 9 VermG herangezogen werden müssen.

Zu Art. 25

Art. 25 Abs. 1 VermG soll dadurch präzisiert werden, dass als Grenzlinie eine Strecke oder ein Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten gilt. Bisher wurde anstelle einer Strecke das Wort «Gerade» verwendet. Die neue Terminologie lehnt sich an die mathematische Definition an. Demnach ist eine Strecke eine gerade Linie, die von zwei Punkten begrenzt wird. Sie ist die kürzeste Verbindung ihrer beiden Endpunkte.

Zu Art. 26 bis 28

Art. 26 bis 28 sind aufgrund der Fertigstellung der amtlichen Vermessung obsolet und sollen daher aufgehoben werden.

Zu Art. 30

Mit der Änderung der Auflage der Verpflockung soll in Art. 30 Abs. 1 VermG eine geringfügige Verlängerung der Dauer der Planauflage auf neu 30 Tage stattfinden. Durch diese Änderung soll eine Angleichung an die Schweizer Rezeptionsvorlage erfolgen.

Gemäss Art. 30 Abs. 2 VermG sollen für die Durchführung der Planauflage die Grundzüge der Planauflage von Ersterhebungen und Erneuerungen sinngemäss gelten. Konkret betrifft dies die Möglichkeit zur Durchführung einer ausschliesslich digitalen Planauflage, die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer, die Zustellung von Auszügen und Plänen sowie die Möglichkeit und entsprechenden Fristen für die Erhebung einer Einsprache bei der Vermessungskommission.

Mit dem Verweis auf das Verfahren der Ersterhebungen und Erneuerung kann Art. 30 Abs. 3 VermG entfallen. Der bisherige Abs. 4, wonach gegen Entscheidungen der Vermessungskommission eine Einsprache beim Landgericht erhoben werden kann, soll mit einer geringfügigen Anpassung der Einsprachefrist als Art. 30 Abs. 3 VermG übernommen werden. Hier unterscheidet sich der Verfahrensweg gegenüber der Ersterhebung und Erneuerung, weshalb hinsichtlich des Verfahrens nicht auf Art. 41 VermG verwiesen werden kann.

Zu Art. 31

Der bisherige Inhalt von Art. 31 VermG, wonach die Vermarkung nach dem Eintritt der Rechtskraft der Verpflockung zu erfolgen hat, soll allgemeiner formuliert und im neuen Art. 32a VermG mit dem Titel «Zeitpunkt» neu aufgegriffen werden.

In Art. 31 Abs. 1 VermG soll neu der Grundsatz verankert werden, dass Grenzzeichen in der Weise anzubringen sind, dass die Grenzen im Feld dauernd erkennbar bleiben oder mit einfachen Mitteln auffindbar sind. Diese Formulierung ist auch im Zusammenhang mit Art. 32 VermG zu sehen, wonach auf eine Vermarkung der Grenzen verzichtet werden kann, wenn dieser Grundsatz aus den dort genannten Gründen nicht eingehalten werden kann.

Im neuen Art. 31 Abs. 2 VermG soll zur Klarstellung eine Ergänzung vorgenommen werden, wonach die Regierung für die Festlegung der zulässigen Grenzzeichen zuständig ist. Diese Ergänzung ist in Zusammenhang mit Art. 64 Bst. d VermG zu

sehen, der bislang die Verordnungskompetenz der Regierung für die zulässigen Fixpunkt- und Grenzzeichen festlegt, sich aber sachlich nicht auf konkrete Gesetzesartikel bezieht.

Zu Art 32a (neu)

In Art. 32a Abs. 1 VermG soll der Grundsatz des bisherigen Art. 31 VermG allgemeiner formuliert werden, wonach Grenzzeichen in der Regel anzubringen sind, bevor die Grenzen erstmals erhoben werden.

Gemäss Art. 32a Abs. 2 VermG sollen Ausnahmen zu dieser Regel möglich sein, wenn bei einer Nachführung die Grenze nicht an Ort und Stelle festgestellt worden ist oder wenn es aus einem wichtigen Grund nicht möglich oder zweckmässig ist, diese Arbeit vorher auszuführen.

Gemäss Art. 32 Abs. 3 VermG sollen fehlende Grenzzeichen nach Abs. 2 angebracht werden, sobald die Umstände es erlauben.

Zu Art. 33

Art. 33 Abs. 1 VermG soll sprachlich angepasst und mit einer Duldungspflicht für das Anbringen von Vermessungszeichen ergänzt werden. Privatpersonen müssen das Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen auf ihren Grundstücken dulden und den zuständigen Amtspersonen jederzeit den Zugang zum Grundstück gewähren, um die notwendigen Arbeiten auszuführen. Selbstverständlich wird bei der Platzierung der Vermessungszeichen darauf geachtet, dass allfällige Beeinträchtigungen so gering wie möglich ausfallen. Grundstücksgrenzen werden durch sichtbare Grenzzeichen deutlich gekennzeichnet. Diese Grenzzeichen müssen zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten über eine lange Zeit an Ort und Stelle verbleiben.

Gemäss Art. 33 Abs. 2 VermG soll de lege ferenda die Person, die vorsätzlich Vermessungszeichen oder Grenzpunkte beschädigt oder entfernt, die Kosten für

deren Ersatz tragen. Darüber hinaus soll auch eine direkte Haftung für nachweisbare Folgeschäden bestehen.

Zu Art. 34 Abs. 2

Die Erneuerung der amtlichen Vermessung soll in Art. 34 Abs. 2 VermG neu definiert werden. Der Begriff der Erneuerung der amtlichen Vermessung wird einerseits durch den Begriff der Ersterhebung und andererseits durch den Begriff der Nachführung abgegrenzt. Gegenstand einer Erneuerung kann nur eine definitiv anerkannte Vermessung sein. Die Erneuerung stellt eine Anpassung an neue Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Weisungen) dar, etwa die Anpassung an ein neu vorgeschriebenes Lagebezugssystem oder an ein verändertes oder neues Geodatenmodell.

Zu Art. 34a (neu)

In Art. 34a VermG soll die Regierung mit einer Kompetenzdelegation ermächtigt werden, Einzelheiten der Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung per Regierungsverordnung festzulegen.

Zu Art. 37

Gemäss Art. 37 VermG müssen Bestandteile der amtlichen Vermessung bislang «innert nützlicher Frist» nach erfolgter Änderung bzw. Fertigstellung baulicher Massnahmen nachgeführt werden. Der Zeitraum, in dem die Nachführung erfolgen muss, ist damit zu ungenau bestimmt und wird den heutigen Bedürfnissen der Datennutzer der amtlichen Vermessung nicht mehr gerecht. Es soll deshalb analog zur Schweiz neu eine Nachführungsfrist von maximal sechs Monaten festgelegt werden. Die hier vorgesehene Nachführungsfrist gilt allerdings nicht für die Nachführung von Grundstücken und Dienstbarkeiten. Diese sind unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft und Eintragung im Grundbuch auch in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 VermG soll die Regierung mit Verordnung das Meldewesen bzw. die Meldepflicht der jeweiligen Verursacher an die Organe der amtlichen Vermessung regeln können.

In Art. 37 Abs. 3 VermG soll eine Bestimmung der Schweizer Rezeptionsvorlage sinngemäss übernommen werden, wonach Arbeiten der laufenden Nachführung, die für einen bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Damit sind Arbeiten der laufenden Nachführung gemeint, die als öffentliche Aufgaben mit Monopolcharakter (Gebietsmonopol) an private Ingenieur-Geometer vergeben werden.

Zu Art. 38

Der maximale Nachführungszyklus für die periodische Nachführung soll sich nach Möglichkeit nach jenem der Landesvermessung richten und von derzeit zehn auf neu zwölf Jahre erhöht werden. Dies entspricht der Schweizer Rezeptionsvorlage (Art. 24 Abs. 3 VAV²⁵). Dieser Zyklus ist auf die Landesvermessung abgestimmt, für welche ein regelmässiger Nachführungszyklus von drei bzw. sechs Jahren üblich ist. Mit der neuen Nachführungsfrist von max. zwölf Jahren soll sichergestellt werden, dass der Nachführungszyklus der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung eine geeignete Periodizität aufweist. Es soll gewährleistet werden, dass für die Arbeiten an der periodischen Nachführung aktuelle Grundlagen der Landesvermessungen (z.B. das Orthofoto) verwendet werden können.

Darüber hinaus soll in Art. 38 VermG eine Verordnungskompetenz vorgesehen werden, wonach die Regierung die Einzelheiten der periodischen Nachführung regeln kann.

²⁵ Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (Stand am 1. September 2023), SR 211.432.2.

Zu Art. 39a

Art. 39a VermG soll sprachlich geringfügig überarbeitet und an die Rezeptionsvorlage in Art. 14a VAV angeglichen werden. In diesem Zusammenhang soll auch Art. 41 Abs. 1 VermG ergänzt werden. Dadurch soll das Beheben von Widersprüchen zwischen den Plänen für das Grundbuch und der Wirklichkeit (Abgrenzungen auf dem Grundstück) oder zwei oder mehreren Plänen entsprechend der Schweizer Rezeptionsvorlage von Amtes wegen und somit auch ohne das Einverständnis des Grundeigentümers ermöglicht werden. Die Rechte der Grundeigentümer werden dadurch gewahrt, dass diese im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache erheben können, sofern sie in ihren Rechten berührt sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Fall von Widersprüchen zwischen den Plänen für das Grundbuch und den Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst, gemäss Art. 48 Abs. 2 SR (entspricht weitgehend Art. 668 Abs. 2 ZGB) grundsätzlich die Richtigkeit der Pläne für das Grundbuch vermutet wird.

Differenzen infolge dauernder Bodenverschiebungen fallen nicht unter Art. 39a VermG.

Zu Art. 40

Art. 40 Abs. 1 VermG soll präzisiert werden und verlangt neu, dass alle Bestandteile der amtlichen Vermessung durch die Regierung auf ihre Qualität und Vollständigkeit zu überprüfen sind.

Mit Art. 40 Abs. 2 VermG wird die Regierung ermächtigt, die für die Verifikation und weiteren Kontrollen der amtlichen Vermessung zuständigen Stellen zu bezeichnen. Diese Formulierung ist auch im Zusammenhang mit dem bestehenden Art. 65 VermG zu sehen, welcher die Regierung ermächtigt, mit der

Schweiz eine Vereinbarung über die Grundlagen, die Kontrolle und die Verifikation der amtlichen Vermessung abzuschliessen.

Die Regierung hat mit RA 2009/1279-3307 die «Verwaltungsvereinbarung betreffend Kontrolle und Verifikation der amtlichen Vermessung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein» abgeschlossen. Das ATG arbeitet in Anwendung dieser Vereinbarung eng mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) zusammen.

Zu Art. 41

Art. 41 Abs. 1 VermG soll dahingehend erweitert werden, dass auch nach der Behebung von Widersprüchen gemäss Art. 39a VermG, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, öffentliche Planaufgaben durchzuführen sind.

Mit Art. 41 Abs. 2 VermG soll die Regierung die Kompetenz erhalten, in einer Regierungsverordnung vorzusehen, dass Planaufgaben ausschliesslich digital erfolgen. Angesichts der digitalen Transformation, in der sich die Gesellschaft und die öffentliche Verwaltung derzeit befinden, ist es absehbar, dass ein Bedürfnis nach öffentlicher Auflage in elektronischer Form entstehen wird.

Die E-Government-Strategie Liechtenstein²⁶ fordert zudem, dass interaktive Prozesse zwischen Verwaltung und Bevölkerung digitalisiert werden. In gegenständlicher Vorlage wird von der Einführung einer ausschliesslich elektronischen Auflage jedoch abgesehen. In einer Übergangsfrist soll lediglich die elektronische öffentliche Auflage ergänzend zur physischen Auflage und zum Aushang in den Gemeindeverwaltungen umgesetzt werden. Gemäss Art. 41 Abs.

²⁶ E-Government Strategie Liechtenstein, Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), April 2019.

3 VermG soll es der Regierung jedoch freistehen, künftig auch eine ausschliesslich elektronische öffentliche Auflage einzuführen.

Zu Art. 42

Art. 42 Abs. 1 VermG soll sprachlich geringfügig abgeändert werden. Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass die Genehmigung der Regierung nur dann erfolgen kann, wenn die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen des Vermessungsgesetzes entsprechen.

Mit Art. 42 Abs. 2 VermG wird die rechtliche Wirkung der Genehmigung durch die Regierung präzisiert, nämlich dass das Vermessungswerk mit der Genehmigung der Regierung die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erlangt.

Zur Sachüberschrift vor Art. 43

Die nicht präzise Sachüberschrift «Unterhalt der amtlichen Vermessung» soll durch den Begriff «Verwaltung der amtlichen Vermessung» ersetzt werden, der auch in der Schweizer Rezeptionsvorlage verwendet wird (vgl. Art. 31 VAV). Darüber hinaus soll die Schreibweise der amtlichen Vermessung vereinheitlicht und vereinfacht werden, d.h. das Wort «amtlich» soll klein geschrieben werden.

Zu Art. 43

Mit der Änderung von Art. 43 Abs. 2 VermG soll klargestellt werden, dass Art. 10 GeoIG betreffend Archivierung, Historisierung, Datenverfügbarkeit und Datensicherheit auch für die amtliche Vermessung gilt. Die Regierung regelt insbesondere auch die Datensicherheit der Daten der amtlichen Vermessung (Geodaten und Metadaten) mit Verordnung.

Zu Art. 44

Art. 44 VermG ist vor dem Geoinformationsgesetz in Kraft getreten. Seit dem Inkrafttreten des Geoinformationsgesetzes bildet dieses den Rahmen für das allgemeine Geoinformationsrecht und hat Art. 44 VermG obsolet gemacht. In

Art. 1a VermG soll daher, soweit das Vermessungsgesetz keine besonderen Vorschriften enthält, auf das Geoinformationsgesetz verwiesen werden. Der Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung über einen Download-Dienst und Schnittstellen soll zudem mit der Überarbeitung von Art. 48 VermG geregelt werden. Art. 44 VermG soll deshalb ersatzlos entfallen.

Zur Sachüberschrift nach Art. 44

Die Sachüberschrift des sechsten Abschnitts soll präzisiert und neu «VI. Zugang und Nutzung» lauten, weil es sich in den folgenden Artikeln hauptsächlich um Festlegungen für den Zugang und die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung handelt.

Zu Art. 45

Der Zugang zu den elektronischen Daten der amtlichen Vermessung ist üblich und entspricht darüber hinaus auch schon der heutigen Praxis. Die Nutzung der Geodaten der amtlichen Vermessung ist mit dem neuen Verweis auf das Geoinformationsgesetz in Art. 1a VermG hinreichend geregelt. Art. 45 Abs. 2 VermG kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 46

Art. 46 VermG soll formal an die Rezeptionsvorlage in Art. 34 VAV der Schweiz angepasst werden und klarstellen, dass jede Person, die dies verlangt, im Rahmen der Art. 11 bis 16 GeolG Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung erhält. Der Zugang soll wie für die übrigen Geodaten entsprechend dem Rahmengesetz Geoinformationsgesetz erfolgen.

Zu Art. 47

Art. 47 VermG soll analog der Rezeptionsvorlage (Art. 35 VAV) neu formuliert werden. Bei der Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sollen auch zugehörige Geometadaten abgegeben werden, soweit

diese verfügbar sind. In jedem Fall soll aber eine Information über Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten abgegeben werden.

Zu Art. 48

Der bisherige Art. 48 VermG ist zwischenzeitlich überholt. Die elektronische Verfügbarkeit und Nutzung von Plänen und Auszügen aus der amtlichen Vermessung entspricht der heute üblichen Praxis. Der bisherige Art. 48 VermG soll deshalb aufgehoben werden.

Hingegen ist die Verpflichtung für das Anbieten eines Download-Diensts für die Daten der amtlichen Vermessung zu gewährleisten, aber bisher nicht gesetzlich geregelt. An dieser Stelle soll daher eine neue Rechtsgrundlage für den Download-Dienst und weitere Schnittstellen geschaffen werden. Als Rezeptionsvorlage dient Art. 36 VAV der Schweiz.

Auch gemäss bisherigem Geoinformationsrecht sind Daten als Download-Dienste anzubieten. Die technischen Entwicklungen und das neue Geodatenmodell der amtlichen Vermessung werden aber mitunter andere Geodatendienste und Schnittstellen benötigen, die nicht im Geoinformationsgesetz vorgesehen sind. Denkbar wäre z.B., dass auch die Liegenschaftsbeschreibungen als Download Dienst verfügbar gemacht werden können. Der Regierung soll deshalb in Art. 48 VermG die Kompetenz eingeräumt werden, die Anforderungen an die Geodatendienste durch Regierungsverordnung zu regeln und gegebenenfalls weitere Schnittstellen vorzuschreiben. Art. 48 VermG soll deshalb technologieneutral formuliert werden. Mit Art. 48 Abs. 3 VermG soll klargestellt werden, dass auch weitere Schnittstellen als diejenigen, die das Geoinformationsrecht derzeit verlangt, eingerichtet werden können. Das Gesetz soll neuen technischen Lösungen nicht im Wege stehen. Dementsprechend wird auch in Liechtenstein die Sachüberschrift abgeändert und die neutrale

Bezeichnung der Rezeptionsvorlage «Download-Dienst und Schnittstellen» verwendet.

Als weitere Schnittstelle gemäss Art. 48 Abs. 3 VermG ist zum Beispiel eine Schnittstelle zum Grundbuch oder eine Schnittstelle mit elektronischen Vollzugsmeldungen der amtlichen Vermessung geplant.

Zu Art. 49

Der Begriff der Richtigkeitsbescheinigung wird in Liechtenstein bislang hauptsächlich im Zusammenhang mit der Erstellung oder der Kontrolle von Plangrundlagen für die Baueingabe verwendet. Die Richtigkeitsbescheinigung von Baueingabeplänen erfordert aber gemäss heutiger Praxis keine Unterschrift des Ingenieur-Geometers. So sind für die Baueingabe mittlerweile auch automatisch erstellte Auszüge aus dem Download-Dienst der amtlichen Vermessung zulässig.

Aus diesem Grund wurde die Richtigkeitsbescheinigung in der neuen Formulierung durch die Beglaubigung ersetzt und damit weitgehend an die Rezeptionsvorlage von Art. 37 VAV angeglichen. Durch Beglaubigung erlangen Auszüge und Auswertungen aus der amtlichen Vermessung die rechtliche Wirkung einer Urkunde gemäss Art. 7 SR. Folgerichtig soll deshalb in Art. 49 Abs. 2 VermG festgelegt werden, dass nur solche Auszüge aus der amtlichen Vermessung (in analoger oder digitaler Form) als beglaubigt gelten, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch einen Ingenieur-Geometer amtlich bestätigt werden.

In Art. 49 Abs. 4 VermG soll eine Gebührenpflicht für die Erstellung von beglaubigten Auszügen vorgesehen werden. Die Erhebung einer Gebühr für die Beglaubigung ist verhältnismässig und mit Art. 15 GeolG abgestimmt. Die Beglaubigung erfordert eine manuelle Bearbeitung durch den Ingenieur-Geometer und soll deshalb weiterhin verrechnet werden können.

Mit Art. 49 Abs. 5 VermG soll die Regierung zudem ermächtigt werden, Vorschriften über die Grundzüge des Verfahrens zu erlassen, insbesondere auch hinsichtlich der elektronischen Ausstellung von Beglaubigungen. Da in Liechtenstein im Gegensatz zur Schweiz, wo Beglaubigungen in der «Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen» geregelt sind, derzeit noch keine passende technische Lösung für die elektronische Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung existiert, soll es sich hier vorerst um eine Festlegungskompetenz der Regierung handeln.

Zu Art. 50

Art. 50 VermG ist durch den neuen Verweis in Art. 1a VermG auf das Geoinformationsgesetz obsolet und soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 51

Art. 51 VermG ist durch den neuen Verweis in Art. 1a VermG auf das Geoinformationsgesetz ebenfalls obsolet und soll daher auch ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 56

Der bisherige Art. 56 VermG berücksichtigt nur die Aufbewahrung und Archivierung der Daten der amtlichen Vermessung. Art. 56 VermG soll daher neu generell Verwaltungsarbeiten der amtlichen Vermessung gemäss Art. 43 VermG umfassen.

Gemäss Art. 56 Abs. 2 VermG legt die Regierung die einzelnen Arbeiten und die Entschädigung der Ingenieur-Geometer mit Verordnung fest. Es ist daher vorgesehen, dass die Regierung für allgemeine Verwaltungsarbeiten der amtlichen Vermessung (z.B. Auskunftserteilung, Geschäftsverkehr mit den Aufsichtsstellen, Datensicherung, Archivierung) mit Verordnung eine Pauschale pro Gemeinde

festlegen kann. Die Pauschale soll den Datenumfang und die notwendigen technischen Modalitäten berücksichtigen und aufgrund von marktüblichen Preisen festgelegt werden.

Zu Art. 64

Art. 64 VermG muss im Zuge der gegenständlichen Änderungen überarbeitet werden.

Aufgrund der Fertigstellung der amtlichen Vermessung in allen Gemeinden des Landes können die Grundsätze des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 64 Bst. a VermG ersatzlos aufgehoben werden.

In Bst. b bis f und m sollen sprachliche Änderungen erfolgen, die wegen des Verzichts der Nennung von Informationsebenen und der damit verbunden Anpassungen notwendig werden.

Buchstabe g soll vollständig neu formuliert werden und Bezug auf die aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleiteten Produkte nehmen, welche in Art. 9 VermG geregelt sind.

Zusätzlich zu den bisherigen Kompetenzdelegationen in Art. 64 VermG sollen in den neuen Buchstaben m bis s weitere Verordnungskompetenzen der Regierung geschaffen werden, die aufgrund der Änderungen in der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage notwendig werden.

In Art. 64 Bst. m VermG soll die Regierung die Verordnungskompetenz erhalten, den Inhalt und die Darstellung der Mutationstabelle sowie des Mutationsplans gemäss Art. 13 VermG festzulegen.

In Art. 64 Bst. n VermG soll die Regierung die Kompetenz erhalten, gemäss Art. 10 VermG eine Fachstelle für die Verifikation der amtlichen Vermessung zuständig zu erklären.

In Art. 64 Bst. o VermG soll die Regierung ermächtigt werden, die Einzelheiten für die Erstellung von beglaubigten Auszügen per Verordnung zu regeln.

Gemäss Art. 64 Bst. p VermG soll die Regierung den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch nach Art. 13a VermG mittels Verordnung regeln können.

In Art. 64 Bst. q VermG soll die Regierung ermächtigt werden, die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung, insbesondere entsprechende Fristen, per Verordnung zu regeln.

Art. 64 Bst. r VermG sieht vor, dass die Regierung Einzelheiten zum Download-Dienst und den Schnittstellen per Verordnung regeln kann.

Schliesslich soll die Regierung gemäss Art. 64 Bst. s VermG die Umstellung auf das neue Geodatenmodell inklusive einer entsprechenden Frist per Verordnung definieren können.

Zu Art. 66a

Art. 66a VermG enthält die Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision des Vermessungsgesetzes. Der neue Art. 10 VermG sieht vor, dass künftig die Regierung die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung festlegen kann. Wenn sich solche Anforderungen – allenfalls sogar das ganze Geodatenmodell – ändern sollten, kann eine entsprechende technische Umsetzung nicht sofort auf einen bestimmten Stichtag erfolgen, sondern bedarf einer gewissen Übergangsphase. Deshalb soll die Regierung auf Verordnungsebene den Zeitpunkt festlegen können, wann der Übergang erfolgen soll. Bis zum Inkrafttreten des neuen Datenmodells soll das bisherige Recht gelten.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist insbesondere zur Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung notwendig. Im geltenden Gesetz sind Regelungen enthalten, welche das abzulösende Geodatenmodell (DM01-AV-

FL) mitbestimmen (z.B. die Verankerung der Informationsebenen in Art. 10 VermG). Diese sollen mit gegenständlichen Änderungen aufgehoben werden. Die Regierung soll deshalb die Frist für die Einführung des neuen Geodatenmodells innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitfenster selber bestimmen können. In der Übergangsphase zwischen dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bis zum effektiven technischen Wechsel zum neuen Geodatenmodell soll das bestehende, alte Datenmodell weiterverwendet werden können. Andernfalls würde die Anwendung des alten Datenmodells über das Inkrafttreten der Gesetzesänderung hinaus ohne gültige Rechtsgrundlage erfolgen.

Art. 66a Abs. 3 VermG regelt die Aufhebung der Informationsebene «Rohrleitungen» der amtlichen Vermessung. Künftig dokumentiert ein neu geschaffener bzw. aus den bestehenden Daten der amtlichen Vermessung abgeleiteter Geodatenatz die Rohrleitungsanlagen und ersetzt damit die Daten der heutigen Informationsebene. Der neue Datensatz soll künftig zusammen mit einem anderen Geodatenatz, der die Schutzbereiche von Rohrleitungsanlagen betrifft und künftig für die Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vorgesehen ist, verwaltet werden. Letzterer ist von der vorliegenden Gesetzesrevision nicht betroffen. Art. 66a Abs. 3 VermG legt das Vorgehen fest, das zur definitiven Ablösung der Informationsebene «Rohrleitungen» der amtlichen Vermessung durch den Geodatenatz «Rohrleitungen» notwendig ist. Im Anschluss an die Umstellung, aber noch vor der Löschung der Daten, soll die Regierung die Aufhebung der Informationsebene «Rohrleitungen» beschliessen und die Löschung aus der amtlichen Vermessung anordnen.

In Art. 66 Abs. 4 VermG soll festgelegt werden, dass die Informationsebene «Dienstbarkeiten» weiterhin zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung verwaltet und nachgeführt werden (vgl. Ausführungen zu Art. 10).

Art. 66a Abs. 5 VermG soll die Löschung der Informationsebene «Höhen» und jene der administrativen Einteilungen («Nummerierungsbereiche», «Planrahmen» und «Planeinteilung») aus den Daten der amtlichen Vermessung regeln. Für die Informationsebene «Höhen» liegen im Rahmen der amtlichen Vermessung ohnehin keine Daten vor, da die Anforderungen an die Höheninformationen seit dem Jahr 2001 durch einen Geodatenatz aus der Landesvermessung abgedeckt werden. Die Datensätze der administrativen Einteilungen haben zudem mit der Fertigstellung der amtlichen Vermessung ihre Bedeutung verloren. Eine Ausnahme bildet die «Toleranzstufeneinteilung», welche in das neue Datenmodell übernommen wird.

Zu Art. 67

Art. 67 VermG ist aufgrund der Fertigstellung der amtlichen Vermessung obsolet und soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. 68

Art. 68 VermG ist aufgrund der Fertigstellung der amtlichen Vermessung obsolet und soll ebenfalls aufgehoben werden.

4.4 Abänderung des Baugesetzes

Zu Art. 13 Abs. 1 und 2

Mit der Anpassung von Art. 13 BauG wird im Bewilligungsverfahren für den Zonenplan das Amtsblatt als amtliches Kundmachungsorgan für die Bekanntmachung und der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für die Veröffentlichung verankert. Die Anpassung ist im Hinblick auf die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan notwendig. Gemäss bisherigem Art. 7 ÖREBKG bzw. Art. 2 der Vernehmlassung zum ÖREBKG kann dem ÖREB-Kataster die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zukommen. Die Nutzung

des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan ist gemäss ÖREB-Katastergesetz eine optionale Zusatzfunktion.

Auf diese optionale Zusatzfunktion ÖREB-Katasters als Publikationsorgans wurde in Liechtenstein während der Einführungsphase des ÖREB-Katasters jedoch bewusst verzichtet, um von den Pionier-Kantonen der Schweiz lernen zu können. Die Regierung hat die Vorteile sowie die technischen und rechtlichen Anforderungen der Verwendung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan im Rahmen einer Studie durch eine Projektgruppe prüfen lassen. In dieser waren Vertreter des ATG, des Amts für Hochbau und Raumplanung, des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz und der Gemeinden vertreten. Dabei erwies sich die Verwendung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan für Karten und Pläne in der Kombination mit der Nutzung des Amtsblatts als amtliches Kundmachungsorgan als die vorteilhafteste Umsetzungsvariante. Demnach sollen im Amtsblatt die amtlichen Kundmachungen bzw. die eigentlichen Bekanntmachungen erfolgen. In der Kundmachung soll ein Link bereitgestellt werden, der auf den ÖREB-Kataster verlinkt, auf dem schliesslich die dauernde und integrale Publikation erfolgt.

Diese Konzeption hat den grossen Vorteil, dass einerseits ein niederschwelliger und sowohl örtlich als auch zeitlich flexibler Zugang zu den Unterlagen von laufenden Verfahren geschaffen wird und andererseits die Erlangung der Rechtskraft des neuen Zustands an die Eintragung der Änderung in den ÖREB-Kataster geknüpft werden kann. Differenzen zwischen rechtskräftigem Zustand und dem Eintrag im ÖREB-Kataster werden dadurch vermieden.

Voraussetzung für dieses System ist, dass einerseits die Gemeinden für die Kundmachung ihrer Planungen das elektronische Amtsblatt als amtliches Kundmachungsorgan nutzen und andererseits die projektierten öffentlich-

rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vor der Planauflage der katasterverantwortlichen Stelle übermittelt werden.

Gemäss Wortlaut von Art. 13 BauG soll es den Gemeinden freistehen, zusätzlich zur digitalen Auflage im ÖREB-Kataster auch eine analoge Planauflage in der Gemeindeverwaltung und darüber hinaus auch weitere Formen der Kundmachung (z.B. in der Landeszeitung oder auf der Webseite der Gemeinde) vorzusehen.

Zu Art. 26 Abs. 1 und 2

In Art. 26 Abs. 1 und 2 BauG soll neu analog zum Zonenplanverfahren gemäss Art. 13 BauG die Verwendung des Amtsblatts als amtliches Kundmachungsorgan und der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für Überbauungs- und Gestaltungspläne festgelegt werden. Voraussetzung ist auch hier, dass die Gemeinden für die Kundmachung ihrer Überbauungs- und Gestaltungspläne das elektronische Amtsblatt als amtliches Kundmachungsorgan verwenden und die projektierten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vorgängig der Planauflage der katasterverantwortlichen Stelle übermitteln. Der dadurch bei den Gemeinden entstehende Mehraufwand ist minimal, da Überbauungs- und Gestaltungspläne ohnehin für die Publikation im ÖREB-Kataster vorgesehen sind. Den Gemeinden soll es auch hier freistehen, zusätzlich zur digitalen Auflage im ÖREB-Kataster eine analoge Planauflage in der Gemeindeverwaltung und weitere Formen der Kundmachung (z.B. in der Landeszeitung oder auf der Webseite der Gemeinde) vorzusehen.

Zu Art. 28 Abs. 2

Die Änderungen in Art. 28 BauG ergänzen diejenigen von Art. 26 BauG und sollen festlegen, dass Genehmigungsbeschlüsse für Überbauungs- und Gestaltungspläne im Amtsblatt zu publizieren sind und erst mit der Eintragung in den ÖREB-Kataster in Kraft treten. Dies entspricht der Formulierung in Art. 13 BauG betreffend den

Zonenplan. Den Gemeinden soll es dabei freistehen, zusätzliche Formen der Kundmachung (z.B. in der Landeszeitung oder auf der Webseite der Gemeinde) vorzusehen.

Zu Art. 31 Abs. 3

Art. 31 Abs. 2 BauG wurde vor der Einführung des ÖREB-Katasters im Baugesetz verankert. Überbauungs- und Gestaltungspläne sollten mit der Eintragung in das Grundbuch rechtlich gesichert und der Publikation zugeführt werden. Die optionale Eintragung von Überbauungs- und Gestaltungspläne und die mangelnde Nachführung bei Änderungen oder Aufhebungen haben aber rasch zu einem unzuverlässigen Informationsstand im Grundbuch geführt. Die vollständige und verpflichtende Aufnahme von Überbauungs- und Gestaltungsplänen in den ÖREB-Kataster hat rasch zu einer Verbesserung bezüglich der Zuverlässigkeit von Informationen zu Überbauungs- und Gestaltungsplänen geführt. Aufgrund des Wortlauts von Art. 31 Abs. 3 BauG kann es aber unter geltendem Recht zu einer Doppelregistrierung sowohl im Grundbuch als auch im ÖREB-Katasters kommen. Aus diesem Grund soll zur Vermeidung von Doppelregistrierungen künftig auf die optionale Eintragung im Grundbuch zugunsten der zwingenden Eintragung im ÖREB-Kataster verzichtet werden. Art. 31 Abs. 3 BauG kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 101a

Ergänzend zu den Anpassungen der Art. 13, 26 und 28 BauG müssen entsprechende Übergangsbestimmungen geschaffen werden. Verfahren, die noch nach bisherigem Recht begonnen wurden, sollen auch nach bisherigem Recht behandelt werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UNO) im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), sowie 169 Unterziele. Es ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Regierungsvorlage positiv auf eine Reihe von SDG auswirken wird.

Die Veröffentlichung der Geodaten als offene Verwaltungsdaten wird es privaten Unternehmen ermöglichen, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und wird auf diese Weise zum Wirtschaftswachstum gemäss SDG 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) beitragen.

Das Vorhandensein von Geodatendaten und Informationen stellt eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Umweltpolitik sowie anderer politischer Massnahmen oder sonstiger Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, dar. Diesbezüglich lassen sich positive Effekte auf die SDG 6 (sauberes Wasser und sanitäre Anlagen), SDG 7 (erneuerbare Energien), SDG 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden) ableiten.

Auf europäischer Ebene gilt die europäische Geodateninfrastruktur (Infrastructure for Spatial Information in the European Community²⁷, INSPIRE) als integraler Bestandteil der Strategie der europäischen Kommission zur Umsetzung der

²⁷ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sowie den sog. «Green Deal».

Der digitale Leitungskataster wird mit der Verfügbarkeit von Informationen über im Untergrund verlegte Leitungen einen Beitrag zum SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie) leisten, indem Planungsverfahren vereinfacht und Schäden an bestehenden Infrastrukturen avoided werden können.

Die Rechtssicherheit an Grund und Boden, die mit der Anpassung des Vermessungsgesetzes und des ÖREB-Katastergesetzes gestärkt wird, trägt zum SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit) bei. Durch die Ermöglichung durchgängig digitaler Prozesse in der Interaktion mit Bürgern, z.B. im Rahmen der digitalen Planaufgabe und der Veröffentlichung dieser Informationen auf dem Geodatenportal, wird ein niederschwelliger Zugang zu den Informationen und Tätigkeiten der Verwaltung geschaffen und dadurch die Rechtstaatlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gestärkt.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Abänderung des Geoinformationgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geoinformationgesetzes (GeolG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geoinformationgesetz (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBI. 2011 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. o bis s

- o) «geologische Daten»: Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;
- p) «primäre geologische Daten»: Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften;

- q) «prozessierte primäre geologische Daten»: primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden;
- r) «sekundäre geologische Daten und Informationen»: geologische Daten und Informationen, welche durch die Interpretation von primären oder prozessierten primären geologischen Daten entstehen;
- s) «offene Verwaltungsdaten»: Geobasisdaten, die im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes frei zugänglich sind und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden;
- t) «Netzeigentümer»: natürliche oder juristische Person, die Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;
- u) «Netzbetreiber»: natürliche oder juristische Person, die Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;
- v) «Werkinformation»: die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die der Netzbetreiber für den Betrieb und den Unterhalt seines Leitungsnetzes benötigt, namentlich die Geodaten zum Leitungsnetz;
- w) «Werkleitungsmedium»: Medium, das mit Hilfe von Werkleitungen transportiert wird, insbesondere Fluide, elektrische Teilchen oder optische Signale.

Art. 9a (neu)

Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung

1) Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Landes oder der Gemeinden handelnden Amtspersonen und beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten zu unterstützen. Insbesondere müssen sie diesen Amtspersonen:

- a) Zutritt zu privaten Grundstücken gewähren;

- b) auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Zutritt zu Gebäuden gewähren;
- c) für die Dauer des Erhebens und Nachführens das Anbringen von technischen Hilfsmitteln auf Grundstücken und an Gebäuden gestatten;
- d) auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Einsicht in private und amtliche Daten und Unterlagen gewähren.

2) Die Amtspersonen und die beauftragten Dritten können nötigenfalls die örtliche Amts- und Vollzugshilfe in Anspruch nehmen.

3) Wer das Erheben und Nachführen von Geobasisdaten widerrechtlich behindert, trägt den entstehenden Mehraufwand.

Art. 15 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. f

Lizenzen und Gebühren

1) Für die Nutzung der Geodaten und der zugehörigen Geodatendienste können vorbehaltlich Abs. 4 Lizenzen erteilt oder Gebühren eingehoben werden.

4) Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- f) Geodaten, die von der zuständigen Fachstelle als offene Verwaltungsdaten bezeichnet wurden.

Sachüberschrift nach Art. 16

III. Besondere Bestimmungen

A) Geografische Namen

Art. 16a (neu)

Zweck

- 1) Geografische Namen sollen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich verwendet werden.
- 2) Geografische Namen sind einfach schreib- und lesbar und werden allgemein akzeptiert.
- 3) Sie werden, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) formuliert.
- 4) Geografische Namen und ihre Schreibweise dürfen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden.

Art. 16b (neu)

Koordination und Harmonisierung

Der Regierung erlässt Vorschriften zur Koordination und Harmonisierung der Namen und Verzeichnissen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen und Gebäudeadressen. Sie regelt die übrigen geografischen Namen, die Zuständigkeiten und das Verfahren sowie die Kostentragung.

B) Landesvermessung

Art. 16c (neu)

Zweck

- 1) Die Landesvermessung stellt Georeferenzdaten des Landes zur Verfügung.
- 2) Die Landesvermessung umfasst insbesondere:
 - a) die Definition der geodätischen Bezugssysteme und das Erstellen, Nachführen und Verwalten der Bezugsrahmen;
 - b) das Vermarken und Vermessen der Landesgrenze;
 - c) das Bereitstellen der topografischen Informationen für nationale Landschaftsmodelle;
 - d) das Bereitstellen des Landeskartenwerks;
 - e) das Bereitstellen von Luftbildern und Höhenmodellen;
 - f) die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb des Leitungskatasters.
- 3) Der Regierung regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und Kostentragung mit Verordnung.
- 4) Die Regierung ist ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Erstellung und die Kontrolle der Landesvermessung abzuschliessen.

C) Landesgeologie

Art. 16d (neu)

Zweck

- 1) Die Landesgeologie stellt geologische Daten und Informationen für die Landesverwaltung und für Dritte zur Verfügung.
- 2) Die Aufgabe umfasst insbesondere:
 - a) die geologische Landesaufnahme;
 - b) das Bereitstellen geologischer Daten von landesweitem Interesse;

- c) die Beratung und Unterstützung der Landesverwaltung in geologischen Fragen;
- d) die Archivierung geologischer Daten; sowie
- e) die Koordination der geologischen Aktivitäten auf Landesebene.

3) Die Regierung regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Kostentragung per Verordnung.

16e (neu)

Bereitstellung geologischer Daten

1) Inhaber von primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten müssen diese der Landesverwaltung zur Verfügung stellen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 16d Abs. 2 Bst. a - c benötigt werden.

2) Die Inhaber dieser Daten sind weiterhin zu deren Verwertung und Nutzung berechtigt.

3) Primäre geologische Daten sind der Landesverwaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten nach diesem Gesetz leistet die Landesverwaltung eine Abgeltung. Bei deren Bemessung berücksichtigt sie die von ihr bereits geleisteten Beiträge.

4) Der Regierung erlässt Vorschriften über

- a) die Modalitäten der Bereitstellung;
- b) die Abgeltung für die prozessierten primären geologischen Daten;
- c) die Nutzung der Daten und den Zugang zu den Daten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Inhaber, insbesondere des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses; sowie
- d) die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

5) Die Landesverwaltung beschafft sekundäre geologische Daten nach der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen.

Art. 16f (neu)

Austausch geologischer Daten zwischen Land, Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Land, Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

Art. 16g (neu)

Übergangsbestimmungen zu Artikel 16e

1) Bei geologischen Daten, die bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten von Artikel 16e entstanden sind, beschränkt sich die Pflicht zur Bereitstellung auf die vorhandene Form und die vorhandenen Datenformate.

2) Die Landesverwaltung sorgt in diesen Fällen für die digitale Aufbereitung der geologischen Daten, die nur in Papierform vorliegen, und trägt die Kosten.

D) Leitungskataster

Art. 16h

Zweck des Leitungskatasters

1) Der Leitungskataster stellt als Informationssystem für das Gebiet des Landes Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität bereit, um zur Unterstützung der Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund beizutragen sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen.

2) Die Regierung kann den Zweck des Leitungskatasters mit Verordnung um die Unterstützung in den Bereichen Projektierung, Baubewilligung und Grundbuch erweitern.

Art. 16i

Inhalt

- 1) Der Leitungskataster besteht aus:
 - a) einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiber;
 - b) einem Kataster der Leitungsnetze, der für die von der Regierung bestimmten Werkleitungsmedien mindestens enthält:
 1. die von der Regierung bestimmte Daten aus der Werkinformation und
 2. Daten von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.
- 2) Die Regierung bestimmt die Werkleitungsmedien, die Gegenstand des Leitungskatasters sind, und die Daten nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 1.
- 3) Sie legt die Mindestanforderungen an den Leitungskataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenqualität und Verfahren sowie die qualitativen und technischen Anforderungen fest.
- 4) Die Netzbetreiber tragen die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformationen sowie die Weiterleitung der Daten für den Leitungskataster. Die Regierung regelt, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt.

Art. 16k

Digitale Dokumentation

- 1) Netzbetreiber der von der Regierung nach Art. 16i Abs. 2 bestimmten Werkleitungsmedien sind verpflichtet, das von ihnen betriebene Leitungsnetz raumbezogen digital zu dokumentieren, soweit dies für den Leitungskataster notwendig ist.
- 2) Die Regierung legt die Anforderungen an diese Dokumentation fest.

Art. 16l

Zusammenführen der Daten

1) Das Amt für Tiefbau und Geoinformation führt die Daten nach Art. 16i Abs. 1 Bst. b zusammen.

2) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Amt für Tiefbau und Geoinformation die Daten nach Art. 16i Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 zur Verfügung zu stellen.

3) Die Eigentümer von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung sind verpflichtet, den Gemeinden und weiteren Netzbetreibern Daten nach Art. 16i Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 zur Verfügung zu stellen. Die Regierung kann bestimmen, dass diese Daten von den Gemeinden oder weiteren Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 16m

Subsidiäre Pflichten der Netzeigentümer

1) Kommen die Netzbetreiber ihren Pflichten nach den Art. 16k Abs. 1, 16l Abs. 2 und 16i Abs. 4 nicht nach, fallen diese Pflichten den Netzeigentümern zu.

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren zur Inpflichtnahme der Netzeigentümer, mit Verordnung.

Art. 16n

Zugang, Nutzung und Überwachung

1) Die Regierung regelt den Zugang zum Leitungskataster und die Modalitäten seiner Nutzung mit Verordnung. Sie berücksichtigt dabei die öffentlichen und privaten Interessen an der Werkinformation und an den Daten über private Leitungen im öffentlichen Grund, insbesondere die Interessen bezüglich des Schutzes und der Sicherheit.

2) Sie regelt:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung;
- b) das Verfahren zur Gewährung, zur Verweigerung und zum Entzug des Zugangs sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten.

3) Der Zugang zum Leitungskataster kann durch Verfügung verweigert werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung nicht erfüllt sind oder wenn eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit besteht.

4) Das Amt für Tiefbau und Geoinformation kann die Nutzung des Leitungskatasters überwachen, soweit dies für die Gewährleistung der Sicherheit notwendig ist.

5) Das Amt für Tiefbau und Geoinformation, die Stabstelle für Cybersicherheit und die Landespolizei haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit des Leitungskatasters Zugang zu den Ergebnissen der Überwachung und den für die Zugangsgewährung erhobenen Personendaten.

6) Die Regierung regelt:

- a) die Zusammenarbeit der Behörden bei der Überwachung nach Abs. 4;
- b) das Bearbeiten der für die Zugangsgewährung notwendigen Personendaten;
- c) das Bearbeiten der aus der Überwachung gewonnenen Daten;
- d) die Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen;
- e) die Rahmenbedingungen zur Übertragung der Überwachung.

Sachüberschrift vor Art. 17

IV. Organisation und Durchführung

Art. 21 Abs. 1

Berichterstattung

Das Amt für Tiefbau und Geoinformation erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der EFTA-Überwachungsbehörde mit einer Beschreibung folgender Aspekte:

Art. 22 Abs. 2

2) Die Kosten für das Zusammenführen der Daten und den Betrieb des Leitungskatasters werden durch die Landverwaltung getragen.

Sachüberschrift vor Art. 23

V. Rechtsmittel

Sachüberschrift vor Art. 24

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Abs. 1 Bst. g-m

g) die Koordination und Harmonisierung der geografischen Namen und deren Verzeichnisse gemäss Art. 16b;

h) die Zuständigkeiten, Organisation und Kostentragung der Landesvermessung gemäss Art. 16c;

i) die Zuständigkeiten, Organisation, Kostentragung und Modalitäten der Breitstellung von Daten der Landesgeologie gemäss Art. 16d und 16e;

k) die Werkleitungsmedien und Mindestanforderungen an die Organisation und Führung des Leitungskataster gemäss Art. 16i;

l) die Anforderungen an die digitale Dokumentation des Leitungskatasters gemäss Art. 16k; sowie

m) den Zugang und die Nutzung und Überwachung des Leitungskatasters gemäss Art. 16n.

Art. 24a

Übergangsbestimmungen für den Leitungskataster

1) Die Regierung legt den Einführungsplan des Leitungskataster fest. Sie kann dabei für die einzelnen Werkleitungsmedien nach Art. 16i Abs. 2 unterschiedliche Fristen zur Vollendung der digitalen Dokumentation vorsehen.

7.2 Abänderung des ÖREB-Katastergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Art. 2

Hauptfunktion, Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen

1) Der Kataster enthält zuverlässige Informationen über rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und macht diese öffentlich zugänglich.

2) Er kann Zusatzinformationen enthalten (Art. 12b).

3) Er kann als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden.

Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d

1) Gegenstand des ÖREB-Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

2) Der Kataster beinhaltet:

d) Aufgehoben

Art. 4a (neu)

Massgeblichkeit

Widersprechen sich der Inhalt des Katasters und die rechtskräftigen Beschlüsse über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, so gehen die Letzteren vor.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1

1) Die bereitgestellten Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen. Vorbehalten bleibt ihre Publikation nach Art. 2 Abs. 3 vor Eintritt der Rechtskraft.

Sachüberschrift nach Art. 11

IV. Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen

Art. 11a (neu)

Hinweis auf das Grundbuch

Der Kataster weist in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hin, die im Grundbuch angemerkt sind.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 12b (neu)

Zusatzinformationen

1) Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters können im Kataster dargestellt werden:

- a) Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen;
- b) als unverbindliche Informationen weitere Geodaten nach Anhang 1 GeoIV;
- c) Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen.

2) Die Regierung kann Mindestvorschriften über die Zusatzinformationen erlassen.

3) Art. 6 ist auf Zusatzinformationen nicht anwendbar.

Sachüberschrift vor Art. 13

V. Zugang zum Kataster

Art. 13

Auszug

1) Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte des Katasters und Zusatzinformationen über mindestens ein Grundstück, soweit es flächenmässig ausgeschieden werden kann, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile.

2) Er enthält mindestens:

- a) die Geodaten nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a;
- b) die genaue Bezeichnung der Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. b;
- c) die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c;
- d) Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen nach Art. 12b Abs. 1 Bst. a.

3) Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit den Grenzen der Grundstücke aus den Daten der amtlichen Vermessung überlagert.

4) Der Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Erstellung und Darstellung von Auszügen mit Verordnung.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Sachüberschrift nach Art. 16

VI. Organisation und Durchführung

Sachüberschrift nach Art. 19

VII. Finanzierung

Sachüberschrift nach Art. 22

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufgehoben

7.3 Abänderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermessungsgesetzes (VermG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG) vom 19. Mai 2005, LGBI. 2005 Nr. 148, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a (neu)

Verhältnis zum allgemeinen Geoinformationsrecht

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt für die amtliche Vermessung das Geoinformationsgesetz vom 15. Dezember 2010 (GeolG).

Art. 6

Räumliche Abdeckung

Die amtliche Vermessung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Landes.

Art. 7

Planung und Umsetzung

- 1) Die Regierung ist für die strategische Planung der amtlichen Vermessung zuständig.
- 2) Sie legt die Abfolge der Vermessungsarbeiten fest.
- 3) Allfällige Bedürfnisse der Gemeinden werden bei der Festlegung der Vermessungsarbeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 8 Abs. 2 und 3

- 2) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück das Anbringen von Grenz- und Fixpunktzeichen zu dulden.
- 3) Der dem Grundeigentümer durch die Vornahme von Vermessungsarbeiten entstandene Schaden ist vom beauftragten Ingenieur-Geometer zu ersetzen.

Art. 9

Bestandteile der amtlichen Vermessung

- 1) Bestandteile der amtlichen Vermessung sind:
 - a) die Daten;
 - b) die Fixpunkt- und Grenzzeichen im Gelände (Punktzeichen);
 - c) die technischen und administrativen Dokumente;

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleiteten Produkte. Vorbehalten bleibt Art. 12.

Art. 10

Geodatenmodell der amtlichen Vermessung

1) Die Regierung legt die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt, Dimensionen, Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Das Geodatenmodell kann modular aufgebaut sein.

2) Auf Antrag des Dienstbarkeitsberechtigten können Dienstbarkeiten im Geodatenmodell der amtlichen Vermessung gemäss Art. 10 zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung verwaltet werden, sofern diese flächenmässig ausgeschieden werden können und nur einen Teil eines Grundstücks belasten.

Sachüberschrift vor Art. 11

Urkunden und Pläne für die Grundbuchführung

Art. 11

a) Allgemeines

Der Plan für das Grundbuch und die Mutationsurkunde bilden die Urkunden für die Grundbuchführung.

Art. 12

b) Plan für das Grundbuch

1) Der Plan für das Grundbuch ist ein analoger oder digitaler Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung.

2) Er enthält mindestens die Daten über:

- a) die Grenzpunkte und Grenzlinien der Liegenschaften (Art. 34 Abs. 2 Ziff. 1 SR);
- b) die Grenzpunkte und Grenzlinien der flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken (Art. 34 Abs. 2 Ziff. 2 SR);
- c) die Bergwerke (Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 SR);
- d) die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 41 SR).

3) Der Mindestbestand des Planes hat Grundbuchwirkung (Art. 552-555 SR).

4) Die Dienstbarkeitsgrenzen, die auf Antrag des Dienstbarkeitsberechtigten in das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung aufgenommen wurden, können im Plan für das Grundbuch dargestellt werden.

5) Die Regierung legt die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge fest, namentlich hinsichtlich des Inhalts und der Darstellung.

Art. 13

c) Mutationsurkunde

1) Die Mutationsurkunden bestehen aus dem Mutationsplan und der Mutationstabelle. Diese geben Auskunft über Änderungen am Grenzverlauf der Liegenschaften und der selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken sowie räumliche Veränderungen an Bergwerken.

2) Die Regierung erlässt Vorschriften über den Inhalt und die Darstellung des Mutationsplans und der Mutationstabelle.

3) Sie kann Vorschriften für elektronischen Ausstellung von Mutationsurkunden vorsehen.

Art. 13a (neu)

Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch

1) Die Regierung regelt den Geschäftsverkehr zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch.

2) Die Regierung kann vorsehen, dass der Geschäftsverkehr zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch elektronisch zu erfolgen hat. Sie regelt in diesem Fall die Grundzüge des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Sachüberschrift vor Art. 14

Aufgehoben

Art. 14 bis 22c

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 2 und 3

Begriff und Umfang

2) Zu vermarken sind die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbständigen und dauernden Rechte, soweit letztere flächenmässig ausgeschieden werden können und nur einen Teil eines Grundstücks belasten, sowie die Hoheitsgrenzen. Vorbehalten bleibt Art. 32.

3) Aufgehoben

Art. 24

Verfahren

Die Grenzen werden in der Regel an Ort und Stelle anhand der vorhandenen Bestandteile der amtlichen Vermessung gemäss Art. 9 durch den beauftragten Ingenieur-Geometer unter Beizug der beteiligten Grundeigentümer oder ihrer Vertreter festgelegt.

Art. 25 Abs. 2

Grenzverlauf

2) Als Grenzlinie gelten die Strecke oder der Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten.

Art. 26 bis 28

Aufgehoben

Art. 30

Auflage der Verpflockung

1) Die Verpflockung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

2) Die Grundzüge der öffentlichen Planauflage von Ersterhebung und Erneuerungen nach Art. 41 Abs 2 bis Abs. 5 gelten sinngemäss.

3) Gegen die Entscheidung der Vermessungskommission kann binnen 30 Tagen ab Zustellung direkt beim Landgericht Klage erhoben werden. Bei Vorliegen von Konformentscheidungen des Landgerichtes und des Obergerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

Art. 31

Grundsatz

1) Die Grenzzeichen sind so anzubringen, dass die Grenzen im Feld dauernd erkennbar oder mit einfachen Mitteln auffindbar bleiben.

2) Die Regierung legt die Art der zulässigen Grenzzeichen fest.

Art 32a (neu)

Zeitpunkt

1) Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Grenzen erstmals erhoben werden.

2) Einzelne Grenzzeichen können nach der Erhebung der Daten nach Absatz 1 angebracht werden.

- a) bei einer Nachführung, wenn die Grenze nicht an Ort und Stelle festgestellt worden ist;
- b) wenn es aus einem wichtigen Grund nicht möglich oder zweckmässig ist, diese Arbeit vorher auszuführen.

3) Die fehlenden Grenzzeichen nach Abs. 2 müssen angebracht werden, sobald die Umstände es erlauben.

Art. 33

Schutz der Grenz- und Vermessungszeichen

1) Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, das vorübergehende oder dauernde Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen auf Grundstücken und an Gebäuden ohne Entschädigung zu dulden.

2) Wer Grenz- und Vermessungszeichen widerrechtlich versetzt, entfernt oder beschädigt, trägt die Kosten für deren Ersatz und für die Folgeschäden.

Art. 34 Abs. 2

Begriffe

2) Als Erneuerung gilt die Umarbeitung oder Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung, um sie den gegenwärtigen Vorschriften anzupassen.

Art. 34a (neu)

Verfahren

Die Regierung legt Einzelheiten über das Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung fest.

Art. 37

Laufende Nachführung

1) Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert 6 Monaten nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.

2) Die Regierung regelt das Meldewesen mit Verordnung.

3) Arbeiten der laufenden Nachführung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen ausgeschrieben werden.

Art. 38 Abs. 3

Periodische Nachführung

3) Die Regierung legt die periodischen Nachführungsfristen fest, die in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten soll, und regelt die Einzelheiten der Nachführung.

Art. 39a

Behebung von Widersprüchen

Widersprüche zwischen den Daten der amtlichen Vermessung und den Verhältnissen im Gelände oder zwischen dem Plan für das Grundbuch und anderen Plänen der amtlichen Vermessung werden von Amtes wegen unter Berücksichtigung von Art. 48 Abs. 2 SR behoben.

Art. 40

Verifikation

1) Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung sind durch die Regierung auf ihre Qualität und Vollständigkeit prüfen zu lassen.

2) Die Regierung bezeichnen die Fachstellen, die für die Verifikation der amtlichen Vermessung zuständig sind.

Art. 41

Öffentliche Auflage

1) Nach Abschluss der Ersterhebung oder der Erneuerung sowie nach Behebung von Widersprüchen nach Artikel 39a, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, werden der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung unter Anzeige an die Grundeigentümer während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

2) Die Regierung kann vorsehen, dass die öffentliche Auflage und die amtliche Veröffentlichung ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden.

3) Grundeigentümer, deren Adresse bekannt ist, werden zusätzlich mit normaler Post über die Auflage und die ihnen zustehenden Rechtsmittel informiert.

4) Dem Grundeigentümer wird auf Verlangen ein Auszug über sein oder ihr Grundstück nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a-c aus dem Plan für das Grundbuch zugestellt.

5) Jede Person, die in ihren Interessen betroffen ist, kann gegen das Vermessungswerk bis längstens 30 Tage nach Ablauf der Auflagefrist Einsprache bei der Vermessungskommission erheben.

6) Gegen die Entscheidung der Vermessungskommission kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 42

Genehmigung

1) Nach Abschluss der öffentlichen Auflage genehmigt die Regierung, nachdem allfällige Mängel behoben worden sind, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Plan für das Grundbuch, wenn die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

2) Mit der Genehmigung erlangt das Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Sachüberschrift vor Art. 43

V. Verwaltung der amtlichen Vermessung

Art. 43

Grundsatz

1) Die Bestandteile der amtlichen Vermessung sind so zu unterhalten, dass sie in ihrem Bestand und in ihrer Qualität jederzeit gewährleistet sind.

2) Die Regierung regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere an die Datensicherheit, sowie die Archivierung und Historisierung nach den Art. 10 GeolG.

Art 44

Aufgehoben

Sachüberschrift nach Art. 44

VI. Zugang und Nutzung

Art. 45

Grundsatz

Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.

Art. 46

Zugang zu den Daten

Jede Person, die dies verlangt, hat im Rahmen der Regelungen nach den Art. 11-16 GeolG Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung.

Art. 47

Beschreibung der abzugebenden Auszüge und Auswertungen

Werden Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung abgegeben, so umfasst die Abgabe auch die Geometadaten, soweit diese verfügbar sind, in jedem Fall aber mindestens eine Information über Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten.

Art. 48

Download-Dienst und Schnittstellen

1) Der Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung ist durch einen Download-Dienst zu gewährleisten.

2) Die Regierung regelt die technischen und organisatorischen Einzelheiten des Dienstes.

3) Sie kann weitere Schnittstellen vorsehen.

Art. 49

Beglaubigte Auszüge

1) Jede Person kann sich beglaubigte Auszüge aus der amtlichen Vermessung ausstellen lassen.

2) Als beglaubigt gelten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch den Ingenieur-Geometer oder dessen Stellvertreter amtlich bestätigt wird.

3) Beglaubigte Auszüge sind öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 7 SR.

4) Für das Ausstellen beglaubigter Auszüge kann eine Gebühr erhoben werden. Die Regierung regelt die Grundsätze der Tarifierung.

5) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Grundzüge des Verfahrens, insbesondere über:

- a) den Inhalt und die Struktur der beglaubigten Auszüge;
- b) das Ausstellen von beglaubigten Auszügen in elektronischer Form.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51

Aufgehoben

Art. 56

Verwaltung der amtlichen Vermessung

1) Die Kosten für die Verwaltung der amtlichen Vermessung werden vom Land getragen.

2) Die Regierung legt die Arbeiten fest und regelt die Entschädigungen der Ingenieur-Geometer mit Verordnung.

Art. 64

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) Aufgehoben;
- b) die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung nach Art. 10;
- c) Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge nach Art. 12;
- d) die zulässigen Fixpunkt- und Grenzzeichen nach Art. 31;
- e) das Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung nach Art. 34a;
- f) das Meldewesen nach Art. 37;
- g) die aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleiteten Produkte nach Art. 9;
- h) die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere an die Datensicherheit, sowie die Archivierung und Historisierung nach Art. 43;
- i) das Zahlungs- und Abrechnungswesen;
- k) Aufgehoben;
- l) Aufgehoben;
- m) den Inhalt und die Darstellung von Mutationstabelle und Mutationsplan nach Art. 13;
- n) der Fachstellen, die für die Verifikation der Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Art. 10 zuständig sind;
- o) die Erstellung von beglaubigten Auszügen nach Art. 49;
- p) den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch nach Art. 13a;
- q) die periodische Nachführung nach Art. 38;

- r) den Download-Dienst und die Schnittstellen nach Art. 48;
- s) die Umstellung auf das neue Geodatenmodell nach Art. 66a Abs. 1.

Art. 66a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2024

1) Der Wechsel zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung muss bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen werden. Die Regierung legt den genauen Zeitpunkt mit Verordnung fest. Bis zum Zeitpunkt des Modellwechsels gelten die Bestimmungen über das bisherige Datenmodell weiter.

2) Bei Änderungen der Anforderungen an das Geodatenmodell (Art. 10) regelt die Regierung den Übergang vom bestehenden zum geänderten Geodatenmodell.

3) Der Datensatz der Rohrleitungen, der gemäss Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985 geschaffen wurde, wird ab dem Zeitpunkt des Modellwechsels als Geodatenatz Rohrleitungen gemäss GeolG geführt.

4) Die Dienstbarkeiten, die nach bisherigem Recht in das Vermessungswerk aufgenommen wurden, werden zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung im Geodatenmodell gemäss Art. 10 verwaltet und nachgeführt.

5) Daten der Informationsebene Höhen und der Administrativen Einteilungen (Nummerierungsbereiche, Planrahmen und Planeinteilung) nach bisherigem Recht werden aus der amtlichen Vermessung entfernt.

Art. 67

Aufgehoben

Art. 68

Aufgehoben

7.4 Abänderung des Baugesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Baugesetzes (BauG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 13 Abs. 1 und 2

1) Die Gemeinde legt den Zonenplan während 30 Tagen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und im Ermessen der Gemeinde zusätzlich in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Sie macht durch öffentliche Kundmachung im Amtsblatt auf die Planaufgabe im amtlichen Publikationsorgan ÖREB-Kataster aufmerksam. Betroffene Grundeigentümer werden schriftlich verständigt. Während der Auflagefrist können betroffene Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache bei der Gemeinde erheben.

2) Bauordnung und Zonenplan sowie Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche Ergänzungen und Abänderungen verlangen kann. Sie werden nach der Genehmigung von der Gemeinde im Amtsblatt kundgemacht und treten am Tag der Eintragung in den ÖREB-Kataster in Kraft.

Art. 26 Abs. 1 und 2

1) Die Gemeinde legt Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie deren Abänderung und Aufhebung unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und im

Ermessen der Gemeinde zusätzlich in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Sie macht durch amtliche Kundmachung im Amtsblatt auf die Planaufgabe im amtlichen Publikationsorgan ÖREB-Kataster aufmerksam.

2) Bei Überbauungs- und Gestaltungsplänen werden die betroffenen Grundeigentümer zusätzlich schriftlich verständigt.

Art. 28 Abs. 2

2) Der Genehmigungsbeschluss wird von der Gemeinde im Amtsblatt kundgemacht. Überbauungs- und Gestaltungspläne werden in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingetragen und treten damit in Kraft.

Art. 31 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 101a

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2025

1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren des Planungsrechts sind nach bisherigem Recht zu behandeln.